Kracauer, Isidor
Aus der inneren Geschichte der Juden Frankfurts im XIV. Jahrhundert



Aus der inneren Geschichte der Juden Frankfurts

im XIV. Jahrhundert

(Judengasse, Handel und sonstige Berufe)

Vom

Oberlehrer Prof. Dr. I. Kracauer

Jahresbericht
des
Philanthropins
Realschule und Lyzeum der israelitischen Gemeinde
zu Frankfurt am Main

Ostern 1914

Frankfurt am Main
Druck von M. Lehrberger & Co.
1914



a Storch.
b Fraßkeller.
c Rathaus.
d H. des Priesters Sutor.
e Kl. Wolkenburg.
f Gäßchen.
g Stadtwage.
h Frankenstein.
i Kl. Affe.
k Hausfundamente (Bad?).
l?
m Kellermauern von Häuschen (wohl von Judenhäusern).
n Diesen gegenüberliegende Kellermauern (ebenfalls von Judenhäusern).
o Fortsetzung der alten Friedhofsmauer von 1351—1537.
m—o Vermutliche Erstreckung der Nordseite des Judenquartiers.

I. Die Frankfurter Judengasse von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1400.

Die Geschichte des Frankfurter Judenquartiers zerfällt in drei scharf getrennte Abschnitte. Den ältesten Zeitraum rechnen wir von der ersten Niederlassung der Juden in der Stadt bis zu der sog. Judenschlacht des Jahres 1349, in der die Judenhäuser in Flammen aufgingen. Der zweite Abschnitt umfaßt die Jahre 1360—1462, d. h. die Zeit zwischen dem Termin der Wiedereinführung der Juden bis zu dem Jahre, wo sie auf päpstlichen Befehl ihre Häuser räumen mußten, da sie zu nahe am Dom wohnten und die religiösen Zeremonien beobachten konnten, was der Papst als ein großes Ärgernis ansah. Damals wurden sie angehalten, sich auf dem Wollgraben niederzulassen, also außerhalb der alten Stadtbefestigung in einem entlegenen, nur schwach bewohnten Teil der Neustadt. Damit hebt der dritte Zeitraum an, der ungefähr 334 Jahre währte, bis die Beschießung Frankfurts durch die Franzosen im Jahre 1796 und die Einäscherung der Judengasse dem Ghettodasein ein für allemal ein Ende bereitete[1]).

Das älteste Judenquartier.

Über die Topographie des ältesten Judenquartiers hatten wir bei dem Mangel an Nachrichten bis vor kurzem nur eine sehr unvollkommene Vorstellung. Erst die Ausgrabungen, die der zu früh der Wissenschaft entrissene Baurat L. Thomas am Domhof und auf dem Weckmarkt[2]) vorgenommen hat, sowie sein Übersichtsplan[3]) zum ältesten Judenstadtviertel in Frankfurt a. M., den ich hier beigebe, lichten etwas das Dunkel, das bisher über dem Judenquartier gelagert hatte. Thomas' Grabungen im Jahre 1897 bezweckten die Untersuchung der 1350 erbauten alten Friedhofsmauer am Dom und die Aufklärung der Bodenverhältnisse zwischen dem ehemaligen Leinwandhaus (dem jetzigen Städtischen Museum) und der jetzigen, 1571 erbauten neuen, noch

---

[1]) Näheres hierüber siehe meine Arbeit, Die Geschichte der Judengasse in Frankfurt a. M.

[2]) Siehe Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Folge, 6. Band, S. 314ff.

[3]) Seine Benutzung wurde mir seinerzeit vom Verstorbenen freundlichst gestattet.

erhaltenen Friedhofmauer. Er fand auf dem heutigen Weckmarkt Substruktionen verschiedener, zweifellos mittelalterlicher Gebäude. Uns interessieren in erster Reihe diejenigen, die im Übersichtsplan mit *m* und *n* bezeichnet sind. Sie sind Reste des ältesten, am weitesten nach Norden vorgeschobenen Teils des Judenquartiers, „die gefundenen Fundierungen . . . mit den sie überliegenden Schichtungen von Abbruch- und Aufbaumaterial“ sprechen nach Thomas deutlich dafür. Demnach war die Südfront der nördlichen Häuserreihe etwas weniger als 10 m vom Leinwandhaus entfernt; im Westen stieß sie auf das in unsern Urkunden öfters erwähnte Haus zum kleinen Affen, das die Affengasse im Süden abschloß (siehe Übersichtsplan)[1]). Im Osten erstreckte sie sich bis zur heute noch erhaltenen Mehlwage, also bis zur Fahrgasse. Die Breite der ältesten Judengasse läßt sich nicht mehr sicher feststellen, da die Anlage des neuen Kanals , der Wasserleitungs- und Gasröhren usw. die Bodenverhältnisse völlig verändert haben. Jedenfalls war die Gasse sehr schmal, wohl wenig über 2 m breit. Die jetzige Front des Leinwandhauses durchschneidet die Hausreste der südlichen Seite.

Bemerkenswert ist, daß die Häuser oder vielmehr Häuschen nicht in einer Bauflucht lagen und nicht aneinanderstießen, sondern daß zwischen den einzelnen Gebäuden ein allerdings sehr schmaler Zwischenraum war. Die einzelnen Bauplätze waren unregelmäßig hofartig verbaut. In unmittelbarer Nachbarschaft dieser Häuser, auf deren Fundamente Thomas gestoßen war, dicht beim Main oder am Flusse selbst, „in der besten Gegend der Stadt“, wie Johann Latomus bemerkt[2]), waren die weiteren Wohnsitze der Juden. Hier herrschte der regste Verkehr, ein fortwährendes Gehen und Kommen. Über die Fahrgasse strömten die von Norden und Süden kommenden Scharen; der breite Fluß, belebt durch Lastschiffe aller Art, wirkte mächtig fördernd auf den Handel zu einer Zeit, wo es an Fahrstraßen mangelte oder diese wegen der auf ihnen herrschenden Unsicherheit möglichst gemieden wurden. An Sonn- und Festtagen aber wallten die Frommen nach dem nur wenige Schritte vom Judenquartier entfernten Dom in die Kirchmessen zu Ehren des heiligen Bartholomäus. Die in diesen Festzeiten unweit der Kirche errichteten Kaufbuden, später die daraus

---

[1]) Diese Gasse existierte am Ende des XVI. Jahrhunderts nicht mehr, näheres bei Battonn III, S. 323.

[2]) . . . tunc [judei] optimam partem civitatis inhabitabant. Frankfurter Chroniken und annalistische Aufzeichnungen des Mittelalters von Froning, S. 25, und Anonymus, l. c. S. 146, intelligentes, Judeos in optimo loci situ habitantes. Dies empfanden auch nach Latomus die Geißlerscharen, als sie 1349 in die Stadt eindrangen, als „eine Verachtung des Herrn“ und metzelten deshalb, um ihn zu rächen, die Juden nieder (Kracauer, Politische Geschichte der Juden, S. 40).

erwachsenden Messen, boten den Juden Gelegenheit zu reichlichem Verdienst[1]).

Wie sich auf dem unweit des Domes befindlichen Markt, der damals die Krämergasse hieß (vicus institorum), das kaufmännische Leben konzentrierte, so spielte sich auch das politische Leben der Stadt im Judenquartier ab. Hier befanden sich ja das Rathaus, die Münze, das Komphaus (Haus der Färber) und dicht an der Synagoge der Loher (Lower) Hof, der den Lohgerbern gehörte und wohl ihr Versammlungsort war. Hier besaß der Erzbischof Mathias von Mainz einen Hof, dessen Einkünfte er dem Ritter von Cronberg verkaufte.

Der Ausdruck „Judengasse" in unseren Quellen (strata judeorum, vicus judeorum) für diese ältesten Wohnsitze der Juden ist also nicht im Sinne einer Zwangswohnstätte aufzufassen, die ausschließlich ihnen reserviert war. Es war durchaus freier Wille der Juden, daß sie sich gerade hier niederließen; es stand ihnen frei, sich auf andere Stadtteile auszudehnen. So besaßen die Frankfurter Juden eine viel größere Bewegungsfreiheit als die Juden anderer Reichsstädte, wie z. B. Cölns. Dort saßen sie in einem besonderen Viertel, das damals schon gegen die Stadt abgesperrt war. Die Schlüssel zu den Toren der Gasse waren in den Händen des Stadtboten, der sie bei Sonnenuntergang zu schließen und bei Sonnenaufgang, bei der frühen Prime, wieder zu öffnen hatte, wofür ihm die Juden jährlich 20 Mark bezahlen mußten[2]).

Ebenso wohnten die Juden von Regensburg in einem besonderen, durch drei große und drei kleine Tore gegen die übrige Stadt abgesperrten Viertel, das, wenigstens im XV. Jahrhundert, jeden Abend verschlossen und jeden Morgen geöffnet wurde[3]).

In Frankfurt aber, wo die Juden, wie wir wissen, im Zentrum des städtischen Verkehrs gesessen waren, wohnten Christen aller Stände mitten unter ihnen, ohne daß es als etwas Besonderes, Außergewöhnliches angesehen wurde. Nicht nur Handwerker treffen wir hier, verschiedene Schuhmacher, wie Johann und Hanemann, desgleichen Kürschner usw., sondern auch die angesehensten Bürger der Stadt haben hier Häuser, so Johann von Holzhausen der Älteste, Jakob Clobelauch, Dudeman, genannt Rosenbusch, der Stadtschreiber usw. Ja es war nichts Seltenes, daß Juden als Mieter bei Christen wohnten, wie uns dies vom Judenarzt Jakob

---

[1]) Siehe auch Kriegk, Geschichte und Lage der Frankfurter Juden im Mittelalter in Frankfurter Bürgerzwiste usw., S. 441. Er macht auch noch auf einen anderen Grund aufmerksam, der die Juden die Nähe des Mains als Aufenthalt wählen ließ, da sie für ihre religiös vorgeschriebenen Bäder des Flußwassers bedurften, l. c., S. 442 und Anm. 2.

[2]) Nach Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelsalters, S. 14; Gengler, Die Stadtrechtsaltertümer, S. 99ff.

[3]) Stobbe, l. c., S. 80.

und von manchen andern Juden ausdrücklich angegeben wird. Vielfach wohnten die Juden in eigenen Häusern, den Bauplatz (area) hatten sie alsdann von der Stadt erkauft. Noch hatten sie das Recht, solche zu erwerben und mit vollem Eigentumsrecht zu besitzen[1]). So verkauft auch im Dezember 1288 der Judenmeister Anselm in Frankfurt an den Priester Heinrich von Rödelheim einen ewigen jährlichen Zins von 3 ℔, der auf einem Hause ruhte, das einst dem Juden Gottschalk gehört hatte, und der Schultheiß nebst den Schöffen fügen der Urkunde das städtische Siegel bei[2]). Noch am Ende des XIV. Jahrhunderts finden wir Juden als wirkliche Hausbesitzer[3]). Selbstverständlich zahlen auch die Juden wie die christlichen Bürger der Stadt von ihren Häusern den Hauszins. Im Jahre 1322 betrug er 43 ℔ h.[4]). Nur sträubten sie sich, von den Häusern und Grundstücken, die sie von Christen durch Kauf erworben hatten, die darauf ruhenden kirchlichen Abgaben zu entrichten, da sie als Juden dazu nicht verpflichtet wären. Der Streit darüber ging bis an den Papst, der den Juden eröffnen ließ, sie hätten bei Vermeidung schwerer Strafen entweder die kirchlichen Abgaben von den Häusern und Weinbergen zu geben oder sie an Christen zu veräußern[5]).

Die Häuser, die den nördlichsten Teil des Judenquartiers bildeten, gehörten dem Domstift. Wir wissen, daß schon die Karolinger dieses reich ausgestattet hatten. Ein großer oder wohl der größte Teil des Bodens rings um die Kirche war sein eigen[6]). Um ihn besser zu verwerten, hatte ihn das Stift Fremden gegen Entrichtung eines Zinses zur Bebauung überlassen[7]), vielleicht auch selbst Häuser gebaut, die es vermietete. Als Mieter aber waren die Juden wegen der größeren Sicherheit, die sie boten, nicht unwillkommen, diese

---

[1]) Als der Frankfurter Rat den Bürgern von 1374 ab das Areal des sog. Buchwaldes in Parzellen von 4 bis 1 Morgen verkaufte, ließ er auch Juden als Käufer zu (Urkundenbuch Nr. 256, S. 103). Näheres bei Bücher, S. 265f.

[2]) Urkundenbuch Nr. 15, S. 6.

[3]) So verkauft Milin, die Tochter Kalmans von Mainz, die beiden Häuser ihres Vaters in der Saalgasse — zum Storch und Katzenelnbogen — an ihre Schwägerin, Gutlin von Eppstein (Urkundenbuch Nr. 421, S. 197, vom 5. August 1393), ebenso Isaak, Sohn des Kalman von Mainz, das Haus zur Brückenau an Konrad von Glauburg (l. c., Nr. 439, S. 203, vom 9. September 1395; siehe Battonn II, 54).

[4]) De prefata pecunica cedebant de domibus judeorum 42 ℔ h, Urkundenbuch S. 290.

[5]) Politische Geschichte der Frankfurter Juden, S. 16.

[6]) Goldschmidt, Die Rückkehr der Juden nach Frankfurt im Jahre 1360 in Geigers Zeitschrift für die Geschichte der Juden, Band II, S. 158; cf. Gengler, Die deutschen Stadtrechtsaltertümer, S. 105ff. So hat der Jude Isaak sich mit Bewilligung des Bamberger Stiftes ein Haus auf dessen Grund und Boden bei Boppard erbaut, siehe Urkundenbuch zur Geschichte der . . . mittelrheinischen Territorien von Elster und Goerz, Band III, S. 63 Nr. 61 vom Jahre 1216.

[7]) Es kam sogar vor, daß die Juden ihren Grundbesitz der Kirche übertrugen und ihn von ihr als Lehen gegen Entrichtung einer Abgabe zurückerhielten; sie ahmten also damit das Beispiel der Christen nach.

andererseits waren gern Zinsleute der Geistlichkeit, sie glaubten als solche auf ihren Schutz in stürmischen Zeiten rechnen zu können[1]). Freilich verstieß das Bartholomäusstift damit gegen die Bestimmungen der Synoden, wonach kein Jude in einem der Kirche gehörenden Hause oder in der Nähe eines christlichen Friedhofes (und dieser befand sich ja am Dom) wohnen sollte. Aber weder dieser, noch andere judenfeindliche Synodalbeschlüsse wurden damals in Frankfurt beachtet[2]).

Die Bartholomäusbücher[3]) verzeichnen uns sowohl die Namen der Zinspflichtigen als auch die Höhe des Grundzinses, wie sich aus folgender Tabelle ergibt.

Name des Hausmieters	Lage des Hauses	Zins
1. Die Jüdin Freyde	Ecke Fahrgasse und Arnsburger Gasse.	Je 6 den. am 2. Februar und November (siehe auch Urkundenbuch S. 218).
und ihre Erben.	Das Haus Herbords an der Brücke.	6 den. am 24. November.
2. Halpart.	Doppeleckhaus der Fahrgasse und (großen) Fischergasse[4])	Je 18 den. am 2. Februar und im Oktober. 6 den. am 9. September. 1 den. am 5. Oktober.
3. Das Judenbad.	Gegenüber der Synagoge (Judenschule), vermutlich der östliche Teil der heutigen Schmidtstube[5]).	6 den. am 2. Februar. 6 den. am 21. Oktober. (Dagegen im Urkundenbuch S. 218 6den. und 18den.)
4. Phyfis[6]).	Gegenüber dem südlichen Teil des Doms[6]).	10 den. und 1 obol. am 2. Februar, 6 den. am 15. September.
5. Liepman[7]).	An der Nordostecke des Judenquartiers, der Südostecke des Bartholomäusfriedhofes gegenüber, zwischen Fahrgasse und Fischergasse.	3 sol. am 1. Mai.

[1]) Vgl. Fußnote 7 auf S. 8.

[2]) So auch nicht der Beschluß der Synode zu Breslau des Jahres 1267, wonach die Juden getrennt von den Christen, in besonderen Judenquartieren wohnen sollten (Scherer, Rechtsverhältnisse der Juden, S. 44 u. 45). 1404 gestattete der Papst den Frankfurtern, ihre Häuser an Juden zu verleihen (Bender, Der Zustand der Israeliten in Frankfurt a. M., S. 4).

[3]) Abgedruckt im Urkundenbuch, S. 302ff., ohne Angabe des Jahres; doch wissen wir, daß die Häuser, wenn auch die Besitzer wechselten, immer nach dem ersten Besitzer genannt wurden. Es gibt uns also die Zinsliste des Bartholomäusstiftes die Zahl der ihm zinspflichtigen Juden vor 1349 an.

[4]) Da im Bartholomäusbuch l. c. fol. 20a noch bemerkt wird, daß das Haus auch an der Mosemannsgasse (siehe weiter unten) lag, war es am Anfang der westlichen Seite der Fahrgasse (Nr. 13).

[5]) Siehe Battonn IV, 30.

[6]) Liber Barthol. (Urkundenbuch 302ff.). Battonn IV, 7 liest falsch Physis. Phyfis ist wohl identisch mit dem auf S. 305 des Urkundenbuches erwähnten Vivis judeus, von dem es heißt ... 6 den. de domo sua apud Jacobum Helfrici et domum Brestonis. Jener aber bewohnte, wie aus Urkundenbuch S. 218 hervorgeht, das Haus zur Schale (jetzt Städtisches Museum).

[7]) Ein Liepmann wird in dem Rechenbuch 1357 (Urkundenbuch S. 217) und in den Gerichtsbüchern der Jahre 1341 und 1347 erwähnt.

Name des Hausmieters	Lage des Hauses	Zins
6. Costermann[1]).	Grenzt im Westen an Liepmanns Haus. Es lag über der Antauche, zwischen Fahrgasse und Samuelsgasse[2]).	Früher 1 sol. am 2. März, später 1 sol. am 1. Mai.
7. Samson (Sampson)[2]).	Zwischen den genannten Straßen in unmittelbarer Nähe von Nr. 6 (doch siehe auch Urkundenbuch S. 304).	Früher 2 sol. am 2. März, später 2 sol. am 1. Mai.
8. Stral[3]).	Gegenüber dem südwestlichen Teil des Bartholomäusfriedhofes, neben dem Haus des Phyfis.	Früher 1 sol. am 17. April, später 1 sol. am 1. Mai.
9. Gumpert[4]).	Zwischen Gumprechtsgasse und Storchgasse[5]).	Je 6 den. am 3. Januar und am 1. Mai.
10. Anselm.	Nicht angegeben.	6 den. am 3. Januar.
11. Michel.	Hof und Haus bei Johann de Wedere.	2 sol. am 31. Dezember.

Die Bartholomäusbücher führen außerdem noch den Zins von verschiedenen Häusern an, in denen die Juden nur als Mietsparteien bei Christen wohnten[6]). Wir übergehen diese Häuser, da ihre Lage nicht näher angegeben wird, bis auf das Haus zur Schale, das an das des Phyfis anstieß[7]).

Auch noch andern geistlichen Stiftern und Klöstern hatten die Juden den Hauszins zu entrichten, da sie auf deren Boden saßen. So zinste Moses (Moyze) den Nonnen zu St. Kathrinen für das Haus Katzenelnbogen (jetzt Saalgasse 5), ebendenselben zahlte auch Selmelin Zins für ein Haus, dessen Name nicht erwähnt wird. Die Weißen Frauen erhoben einen Zins von verschiedenen

[1]) Sonst nicht bekannt.

[2]) „Infra vicos Fargasse et transitus vicorum piscatorum et judeorum (Urkundenbuch S. 303, damit vgl. l. c. S. 304).

[3]) Siehe Urkundenbuch S. 218. L. c.

[4]) Siehe auch Urkundenbuch S. 303.

[5]) L. c. S. 304.

[6]) So wohnt Natan im Hause des Bresto, die Jüdin Minna im Hause Jakobs, des Sohnes Helfrichs, Minneman aus Pappenheim im Hause der Witwe Friedrichs, Liepman, genannt zum Storch, im Hause Sterkerads.

[7]) An der Stelle, wo die drei Häuser des Stral, des Phyfis sich befinden, ward später das Leinwandhaus (jetzt das historische Museum und das städtische Archiv) errichtet. Siehe auch Battonn IV, S. 6. — Die Bedeutung der zwei ins Rechenbuch 1357 (Urkundenbuch S. 318) eingeklebten Zettel mit der Aufschrift „Census de domibus iudeorum extra cimiterium“ wird an anderer Stelle erörtert werden. Auf den Zetteln begegnen wir z. T. denselben Häusern und Namen, wie in den Bartholomäusbüchern, z. T. aber neuen Hausmietern, wie Fridericus, Moses, Salman Fischelin. Dietz, im Stammbuch der Frankfurter Juden, zählt S. 435 nicht weniger als 24 „Wohnhäuser“ der Juden auf. Seine Quelle hierfür — er nennt sie nicht — ist wohl Battonn. Aber in manchen dieser Häuser saßen die Juden nur als Mieter. Klein-Stolzenberg (Nr. 21 seiner Aufzählung), ebenso Stein-Wonneberg (Nr. 24) haben nie den Juden gehört; Simon von Seligenstedt wohnte nur als Mieter daselbst (Urkundenbuch Nr. 183, S. 75), dasselbe gilt vom Hause Neu-Falkenstein (Nr. 16), wie aus Urkundenb. l. c. hervorgeht.

Judenhäusern, außerdem von der Badestube und von der Synagoge[1]), ebenso waren vor 1349 die Juden Moses von Aschaffenburg und Kadernetz für ihre Häuser den deutschen Ordensherren zinspflichtig[2]); in gleicher Weise das Tanzhaus der Juden und der davor liegende Hof[3]). Auch weltliche Herren hatten auf ihrem Grund und Boden Juden sitzen, so der Herr von Schoneck(en) in Boppart. Diesem entrichteten sie für seine zwei Häuser, von denen das eine dicht an der Judenschule, das andere in der Affengasse (auf dem Übersichtsplan bei *e*) lag, zusammen $9^1/_2$ h und 3 h Zins[4]). So fand die territoriale Zersplitterung Deutschlands ihr Gegenbild in der des Judenquartiers.

Nur in vereinzelten Fällen geben die Rechen- und Gerichtsbücher die Namen der Häuser, in denen die Juden saßen; meistens begnügen sie sich mit allgemeinen Angaben, wie Jacob an der Brücke (apud pontem), David an dem Moine, oder sie nennen das Haus nach seinem Besitzer, wie domus Josephi, domus judee Bublin, domus Morset de Hohenberg usw. Aus der Bezeichnung eines Hauses als Judenhaus ist nicht immer festzustellen, ob die Juden darin als Eigentümer oder als Mieter saßen. Vom Haus zum Alten Schwert[5]) (domus ad gladium), wissen wir, daß es Moses von Seligenstadt gehörte, der es 1337 Emicho, dem Kanonikus der Kirche zu Würzburg, für 100 *℔* verpfändete. Mitbesitzer des Hauses war Süßkind von Cöln[6]). Als Mieter finden wir darin Isaak (1333) und Gumpert (1343) (siehe oben).

Ein anderes Judenhaus ist der Storch, ein Haus, das seinen Namen noch bis auf den heutigen Tag bewahrt hat. Verschiedene Mietsparteien wohnten darin, 1333 Morsit, 1340 Gumpert[7]); von 1341, bzw. 1342 ab Fischelin, Rechelin, Lewe[8]), Meiger (= Meier)[8]), Liepmann.

Ein drittes Judenhaus ist der Speshart (Speheshart)[9]); auch hier wohnen in den vierziger Jahren des XIV. Jahrhunderts verschiedene

---

[1]) Rechenbuch 1358 (Urkundenbuch S. 219).

[2]) L. c.

[3]) Gerichtsbuch 1357 (Urkundenbuch 455).

[4]) L. c. 1361 (Urkundenbuch. S. 221).

[5]) Wohl identisch mit dem Haus zum Schwert, nach Battonn II, 77, entspricht es Lit. L Nr. 44 = Fahrgasse 43.

[6]) Urkundenbuch Nr. 62, S. 18.

[7]) Siehe Gerichtsbuch 1340, deshalb Gumpert Starg genannt. Diese und die folgenden Angaben sind aus den Gerichtsbüchern der betreffenden Jahre herausgezogen.

[8]) Im Gerichtsbuch 1347 (Urkundenbuch S. 421, cf. l. c., S. 422) findet sich folgende Stelle: Minman et Gumpertus zu dem Storke dederunt censum suum, quem solvisse debebant, Gerdrudis $7^1/_2$ den. de domibus suis Gumperti predicti et duobus domunculis sibi continuis pro illis de Ovinbach. Folgt etwa hieraus, daß der Storch sich damals in christlichem Besitze befand?

[9]) Bei Battonn finden sich „Spessart, alter Spessart, junger Spesshart" (siehe Register S. 235, Band VII). Gemeint kann nur der zweite sein, der sich in der heiligen Geistgasse (in vico sancti Spiritus), jetzt Saalgasse 38 (Lit. J, Nr. 80) befand (Battonn IV, S. 83 u. 84.

Juden, so Fifelin, Minnemann, die Jüdin Fromut und Fyfelmann.

Schließlich wird noch der Kleine Affe (oder bloß Affe) erwähnt, in ihm saßen Joseph (1340) und Simon (1347).

Fassen wir all diese topographischen Angaben zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: Es wohnte ein Teil der Juden in der heutigen Saalgasse, und zwar von ihrem östlichen Teile vom Hause Katzenellnbogen, Saalgasse Nr. 5 bis über den Weckmarkt nach der Fahrgasse. Doch auch der westliche Teil der Saalgasse, der nach dem dort befindlichen Heiligengeistspital „Heilige Geistgasse" hieß, war von Juden bewohnt. Somit konnte der Kanonikus Baldemar von Peterweil vom Bartholomäusstift, der in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts lebte[1]), in seiner Beschreibung der zu seiner Zeit in Frankfurt vorhandenen Straßen, von einer Judengasse (vicus judeorum) sprechen, die sich von der Schmied- (älterer Name für Fahr-) gasse und der südöstlichen Ecke des Bartholomäusfriedhofes bis zum heiligen Geistspital erstrecke[2]). Mehr vereinzelt saßen Juden im östlichen Teil der Parallelstraßen zur Saalgasse und des heutigen Weckmarktes, doch befanden sich gerade hier die wichtigsten Gemeindehäuser[3]).

Nicht weniger als drei Quergäßchen (transitus) verbanden das nördliche und das südliche Judenquartier, also die Saalgasse mit ihrer östlichen und die Fischergasse mit ihrer westlichen Fortsetzung: das Samuelsgäßchen[4]) im äußersten Osten[5]) zwischen dem Kaufhaus (jetzt Ostflügel des Stadtarchivs) und dem Loherhof, der dem heutigen Roseneck gegenüber lag; das Gumprechtsgäßchen[6]), westlich davon und östlich vom Leinwandhaus, die Storch (jetzt Schlachthaus)gasse[7]) (siehe den Übersichtsplan). Nicht so sicher ist die Lage eines vierten Gäßchens, des Mosemannsgäßchens, das seinen Namen, ebenso wie das Samuels- und Gumprechtsgäßchen, von einem jüdischen Bewohner erhalten hat[8]). Bei Baldemar findet

---

[1]) Über ihn H. von Nathusius, Baldemars von Peterweil Beschreibung von Frankfurt im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, dritte Folge, Band V, S. 2.

[2]) S. 6: Unter antiqui opidi superioris partis vici principales: Judeorum a vico fabrorum et acie respiciente orientem et meridiem cemiterii ecclesie sancti Bartholomei ibidem, ad hospitale prenotatum (sc. sancti spiritus).

[3]) Siehe weiter unten.

[4]) Baldemar S. 15, Sanwals Gazze.

[5]) Bei Baldemar, S. 7, bezeichnet mit transsitus piscatorum et judeorum . . . ad portam meridionalem cemiterii ecclesie sancti Bartholomei.

[6]) Bei Baldemar, S. 15, Gumprachs Gazze, und S. 7: transitus orientalis ad portam meridionalem occidentalem ejusdem cemiterii.

[7]) Bei Baldemar, S. 15, Storgkis Gasse und S. 7 näher bezeichnet als transitus occidentalis ad aciem respicientem meridiem et occidentem cemiterii ejusdem.

[8]) Der Name Maseman (Moßemann) findet sich in unseren Quellen erst von 1346 ab.

sich der Name nicht, wohl aber in den Bartholomäusbüchern. Battonn (II, 60 und IV, 33) bemerkt über das Gäßchen unter der Überschrift „Kleine Fischergasse, dem Brückhofe gegenüber“: „Ihre (der Gasse) Lage schränkt sich zwischen die Fahrgasse und die Fischergasse ein.“ Dietz verlegt sie ans Fischerpförtchen, was nicht zutrifft. Da es von einem Eckhause der Arnsburger- und Fahrgasse heißt (Battonn IV, 33): opponitur quasi vico parvo dicto Mosemannsgazze und das Gäßchen als transitus zwischen Fahrgasse und Fischergasse bezeichnet wird, so zog sie sich wohl zwischen der Samuels- und Fahrgasse in annähernd westöstlicher Richtung hin.

Um die Mitte des XIV. Jahrhunderts brachen zwei verhängnisvolle Ereignisse über die Frankfurter Juden herein, die auch die Judengasse in Mitleidenschaft zogen.

Kaiser Ludwig hatte verschiedene Mitglieder der Gemeinde wegen Verbrechen — von welcher Art diese waren, ist unbekannt — vor Gericht gezogen und bestraft. Eine allgemeine Panik entstand darüber bei den Juden, eine Anzahl — der Kaiser nennt in der betreffenden Urkunde[1]) von einigen die Namen[2]) — floh aus Furcht vor gleicher Strafe. Der volle Zorn des Kaisers ergoß sich über die „ihm abtrünnigen und vorflüchtigen Juden“, „den wir doch no dehein leid getan hetten“. Als Entschädigung für die ihm aus ihrer Flucht erwachsene Schmälerung seiner Einkünfte zog er die Häuser und sonstigen Besitzungen der Geflohenen ein und verkaufte sie der Stadt um 300 ℔ Heller[3]). Wollten aber die Flüchtlinge wieder nach Frankfurt zurückkehren, so gestattete der Kaiser, daß der Rat sie aufnehme und mit ihnen wegen der Rückgabe des konfiszierten Besitzes verhandle[4]). So war eine Anzahl Judenhäuser in den Besitz der Stadt gelangt.

Viel gewaltiger als dieses kaiserliche Strafgericht griff in das Schicksal der Frankfurter Juden und ihrer Gasse das Jahr 1349 ein.

Am 25. Juni dieses Jahres schloß Karl IV. mit dem Frankfurter Rat einen Vertrag, in dem er ihm die Juden um 15 200 ℔

---

[1]) Stammbuch der Frankfurter Juden, S. 434.

[2]) Die Urkunde ist ausgestellt Frankfurt, am 26. November 1346. Das Original befindet sich im Frankfurter Archiv Privileg. 78, abgedruckt im Urkundenbuch Nr. 108, S. 38. Bücher (S. 533) schätzt die Zahl der Geflohenen und der Bestraften, allerdings etwas willkürlich, auf 50 Personen.

[3]) In der Urkunde heißt es: Der Rat und die Stadt Frankfurt mögen die Häuser und Gesässe der geflohenen Juden „in irer hant und gewalt haben, mit ze tuen und ze lazzen, zu verkauffen, zu versetzzen und nach allem irem nutze als vor dasz si sich dem geld wider müigent genehin etc.“ (Siehe politische Geschichte der Frankfurter Juden, S. 32.)

[4]) Von dieser Erlaubnis haben 7 der Geflohenen (Bücher, S. 534, zählt nur 5) Gebrauch gemacht, nämlich Mosemann von Wetzlar, Fischlin von Erfurt, Senderlin von Speyer, Falk von Münzenberg, Menchin von Konstanz und nach dem Gerichtsbuch des Jahres 1347 auch Jacob Halpart und Granan.

Heller verpfändete, „sie selbst und ihr Gut, das sie in Frankfurt oder außerhalb Frankfurts haben, ihre Höfe, Häuser nebst Friedhof und Schulhof (Synagoge) mit allen Nutzen, Gefällen und Diensten" bis zur Wiedereinlösung entweder durch ihn selbst oder durch seine Nachfolger[1]). Die Juden waren also aus dem Besitz des Kaisers in den der Stadt übergegangen. Damit war diese dem Ziele ihrer Politik, das sie während des ganzen XIV. Jahrhunderts mit großer Zähigkeit verfolgte, nämlich die kaiserlichen und anderweitige Rechte an sich zu bringen und wirklich Herr auf eigenem Territorium zu werden, um ein bedeutendes Stück nähergerückt.

Karl IV. hatte aber bei der Verpfändungsangelegenheit nicht ganz ehrliches Spiel getrieben. Er sah voraus, welches Los den Juden von seiten der fanatisierten Scharen der Geißler drohte, ohne Vorkehrungen dagegen treffen zu wollen, und wußte, daß sie als Steuer- oder Pfandobjekt bald sehr im Preise sinken würden. In der Tat nahten sich 14 Tage nach der Abreise des Kaisers aus der Stadt die Geißelbrüder, die sich auch Judenschläger nannten, dem Frankfurter Gebiet. Am 24. Juli drangen sie in die Stadttore ein und stürzten sich sogleich auf das Judenquartier. Während des darin tobenden erbitterten Kampfes ging dieses in Flammen auf. Ohne Unterschied wurden christliche und jüdische Wohnstätten in Aschenhaufen verwandelt[2]). Die Straßen um den Dom waren jetzt nur noch eine rauchende Trümmerstätte. Das Feuer hatte auch das Dach der Bartholomäuskirche ergriffen und sich im Süden bis zur Fischerpforte und dem Brückenturm verbreitet. Vom Friedhof der Bartholomäuskirche aus konnte man jetzt ungehindert bis zur Mitte der Mainbrücke sehen[3]).

Da fast alle Juden bei dem Gemetzel umgekommen waren, konnte sich die Stadt als Erbe ihrer Besitzungen betrachten. Der Rat deutete dies symbolisch an, indem er um die Trümmerhaufen einen Verschlag machen ließ[4]), sonst aber blieb die Gasse geraume Zeit unverändert in dem trostlosen Zustand wie nach dem Brande. Erst 1357 wurde der Schutt in den Hofstätten und in der Synagoge entfernt[5]).

Die nächste Sorge des Rates war, die leeren Plätze zu verkaufen, um sich einigermaßen für die hohe Verpfändungsumme von 15200 ℔

---

[1]) Urkundenbuch Nr. 141, S. 50, s. auch politische Geschichte der Frankfurter Juden S. 37.

[2]) S. politische Geschichte der Frankfurter Juden S. 40.

[3]) Stantibus in cimiterio ejusdem basilice liberum ad pontis medium prebuerunt aspectum Chronicon S. 8 (Frankfurter Chroniken, bearbeitet von Froning).

[4]) Rechenbuch 1349 vom 2. August (Urkundenbuch S. 216).

[5]) Rechenbuch 1357, fol. 22b: 4 ℔ zu grabene uff den juden hobestadin und fol. 27a: 4 ℔ 2 h zu graben in der juden schule (Urkundenbuch S. 217). Leider sind uns die Rechenbücher in den fünfziger Jahren des XIV. Jahrhunderts nur teilweise erhalten, sie fehlen für die Jahre 1353—1355 und für 1359 und damit manche auf die Judengasse bezügliche Angabe.

Heller schadlos zu halten. Die Rechenbücher dieser Jahre verzeichnen auch einzelne Verkäufe und die an die Stadt fallenden Hauszinse[1]). Aber der Fortgang des Verkaufs verzögerte sich wohl dadurch, daß das Bartholomäusstift einen großen Teil der Judenhofstätten, besonders die auf der nördlichen Seite der ehemaligen Judengasse gelegenen, als sein Eigentum in Anspruch nahm.

Der an den Dom stoßende alte Pfarrkirchhof hatte durch die Erweiterung der Kirche und die Errichtung eines Kreuzganges viel von seinem Umfang verloren, jetzt bot sich dem Stift die erwünschte Gelegenheit, ihn durch Heranziehung der Judenhofstätten zu erweitern[2]). In diesem Streit[3]) setzte das Domkapitel dem Rat gegenüber seine Ansprüche durch. Am 12. März ließ es den Grundstein zu einer Mauer legen, die den erweiterten Friedhof völlig umschloß. Der Bau dieser Mauer nahm etwa zwei Jahre in Anspruch[4]).

Auch noch andere Bewerber um die ehemaligen Wohnsitze der Juden, so der Augustinerorden und der Graf Ulrich von Hanau, stellten sich ein; fast schien es, als betrachte man sie wie herrenloses Gut, das sich jeder aneignen dürfe. Es war hohe Zeit, daß der Kaiser eingriff. Als er im Beginn des Jahres 1354 in Frankfurt erschien, erkannte er ausdrücklich die Rechte der Stadt auf die Judenhofstätten an und gelobte, selbst nicht darüber zu verfügen[5]). Aber auf das Wort des Kaisers war kein Verlaß, er schenkte doch der Gräfin Irmengard von Nassau einige Hofstätten, die sie ihrem Sohn Rudolf abtrat[6]), und im Oktober 1356 verlieh er dem Landvogt

---

[1]) So Rechenbuch 1352 (auf dem inneren Pergamentdeckel) unter Einnahmen: von eyner juden hofestad zu cinse von zwein jaren 15 ß. — Rechenbuch 1356 (ebenfalls auf dem inneren Pergamentdeckel) unter Einnahmen LXX [gulden] von einer Juden hobestad vnd fleckin, die gap Herman zum Saltzhus. — Rechenbuch 1357, fol. 17b: Johann Gertener 4 mark zu cinse von syme huse an der eckin und etzewanne waz Suzkindes des juden, daz he um die stad had gekoufft. Das Haus gehörte also früher Süßkind von Köln. (Dieser Posten findet sich auch im Rechenbuch 1358, fol. 16b.) — Rechenbuch 1358, fol. 7a: Heintze hentzsschuher 2 marg von einer judenhobestad, da der hantzschuer inne wonet vor der brucken.

[2]) Siehe Battonn III, 240: Beschreibung des alten Pfarrkirchhofes vor 1537. Jaannes Latomus bemerkt ausdrücklich (Frankfurter Chroniken von Froning, S. 94): Multae tamen judeorum domus praesertim von der Meelwagen ad templum nostrum (die Bartholomäuskirche) sunt solo aequatae et quia annuis censibus erant obligatae ecclesiae, fundi nobis sunt adjudicati, qui deinde ad ampliationem coemiterii sunt redacti.

[3]) Darauf läßt der Ausdruck adjudicati (siehe oben) schließen.

[4]) Latomus bemerkt noch (S. 96): In die Palmarum (17. März) super iisdem sc. arces judaeorum (die jetzt einen Teil des Kirchhofes ausmachten) primo habita est stacio a clero et populo. Vgl. Aus den Kollektaneen des Philippus Schurz in Frankfurter Chroniken, S. 152. Siehe auch Battonn, S. 241, Anm. 218 u. 219.

[5]) ... daz wir oder nyemand von unsern wegen der juden husir odir hovestede ... nicht vergiften, bescheiden . odir geben sullen noch enwollen, als verr ob sie sulche unsir gabe mit andern unsern briven beweisen mugen..., alz si zu rechte sullen. (Urkundenbuch Nr. 155, S. 60, siehe auch l. c. Nr. 156, S. 61.

[6]) L. c. Nr. 162, S. 62.

der Wetterau, Ulrich von Hanau, dem er sehr verpflichtet war, eine Judenhofstätte „zur Besserung seiner Lehen“ und einige Wochen später eine zweite[1]).

Inzwischen hatte der Rat es für das Beste gehalten, sich mit all denen, die ihre Ansprüche auf die ehemaligen Judenwohnstätten rechtlich beweisen konnten, also mit den bereits genannten geistlichen und weltlichen Herren, sich friedlich zu verständigen und als Rechtsnachfolger der Juden ihnen den Hauszins jährlich zu entrichten, um nicht des Rechtes verlustig zu gehen, die Hofstätten jederzeit zu bebauen[2]). Nur mit dem Domstift, das doch, wie wir gesehen haben, einen Teil der Judenhofstätten seinem Friedhofe einbezogen hatte, schwebte noch ein Streit wegen anderer Grundstücke und besonders wegen einer am Steinernen Haus des Domkapitels gelegenen Hofstätte, bis sich endlich am 24. Juli 1365 beide Parteien darüber verglichen[3]). Der Dechant und das Kapitel verzichteten schließlich zugunsten der Stadt auf den Zins[4]).

Die Judengasse nach 1360.

Wenn auch nach den Quellen nicht genau festzustellen ist, um welche Zeit Juden wieder nach Frankfurt gekommen sind, so haben doch Bücher[5]) und Goldschmidt[6]) gegen Horovitz[7]) überzeugend dargetan, daß dies im Spätsommer des Jahres 1360 erfolgt ist, denn am 3. September 1360 finden wir im Bürgerbuch eine Anzahl von Juden eingetragen mit dem Bemerken, daß sie des Reiches und unserer Herren (sc. des Frankfurter Rates) Bürger geworden sind[8]).

Der Bezirk, in dem die Juden ansässig gewesen waren, hatte inzwischen ein ganz anderes Aussehen erhalten. Sein Umfang war gegen früher, da der nördliche Teil zum Bartholomäusfriedhof

---

1) L. c. Nr. 158, S. 61, Nr. 159, Nr. 160, S. 62.

2) Siehe Goldschmidt l. c., S. 159. So finden wir als ständige Posten in den Rechenbüchern unter Ausgaben die Zinse an die Deutschordensherren, an die Johanniter, die Weißen Frauen, die Herrn von Schonecken, an das Katharinenstift, die Präsenzien auf den Chor zu St. Batholomäus.

3) In der Vergleichsurkunde (Urkundenbuch Nr. 196, S. 81) werden 10 Häuser angeführt, darunter die bereits auf S. 11—14 erwähnten des Lipmann, des Gumpert, das Judenbad und das Haus auf der Antauche (eyduche), die vor 1349 der Geistlichkeit den Zins entrichtet hatten. Außerdem handelt es sich „umb den fleckin und judenhobestad . . . obwendig an irme (sc. des Domkapitels) nuwen steynen huse und gesezse an dem juden schullehofe“. Solange diese unbebaut blieben, sollte die Stadt von der Zinszahlung für die 10 Häuser an das Kapitel befreit sein usw.

4) Am Rande links der Urkunde befindet sich die Notiz: Disen brieff han die herrin zur pharre hinder yn gehabt und uns (sc. dem Rat) wider gegebin, wand sie uff die gülde vertzijgen han nach lude eins andern brieff. darüber gemacht.

5) Die Bevölkerung von Frankfurt am Main, S. 535ff.

6) Im oben erwähnten Aufsatz in Geigers Zeitschrift.

7) Frankfurter Rabbinen I, S. 10.

8) Siehe Urkundenbuch S. 314.

gezogen war, um ein Beträchtliches kleiner geworden. Nur ein Teil der Hofstätten war wieder bebaut, hier wohnten jetzt der Bierbrauer Heinz, der Handschuhmacher Heinz, der hochangesehene Bürger Johann von Holzhausen, der anscheinend mehrere Häuser daselbst hatte bauen lassen, ferner Gerhard Rosenbusch, Johann Gertner, Johann Hochhus und andere[1]). Auf einer Hofstätte hatte die Stadt die öffentliche Wage errichtet.

Dazwischen gab es noch manchen wüsten Fleck, von dem der Schutt nicht weggeräumt war, da der Rat wohl erst den Ausgang des damals noch nicht zum Abschluß gekommenen Prozesses abwarten wollte. So stieß man beim Passieren des Judenquartiers Schritt und Tritt auf Hindernisse; erst im folgenden Jahr wurde es für den Verkehr wegsam gemacht[2]).

Nur eine recht bescheidene Anzahl von Juden wagte sich anfangs in die Stadt, im ganzen acht. Die Hoffnung des Rates auf baldigen stärkeren Zuzug erfüllte sich einstweilen nicht, im Gegenteil, das nächste Jahr zogen drei Juden wieder ab, wofür nur Jakob von Miltenberg eintrat. Es war augenscheinlich, den Juden erschien Frankfurt trotz seiner Bedeutung als Meßplatz nicht begehrenswert zu dauerndem Aufenthalt. Erst mit Beginn der siebziger Jahre nimmt nach Ausweis der Rechenbücher die Zahl der Haushaltungen zu[3]). Aber nirgends findet sich darin — die Buchführung entspricht allerdings nicht den Anforderungen moderner Genauigkeit —, ein Vermerk, daß neu zugezogene Juden sich vom Rat Hofstätten erworben hätten. Offenbar gebot ihnen die Vorsicht, sich nicht durch den Bau eigener Häuser zu sehr an die Stadt zu fesseln. Denn noch hielten sie mit Recht die Zustände für zu unsicher. Ihr Aufenthalt in Frankfurt war nur auf Widerruf des Kaisers gestattet; auch währte der Zwist zwischen dem Rate und den Zünften noch immer, und deren den Juden wenig geneigte Gesinnung war bekannt. Sie zogen es deshalb vor, als Mieter zu wohnen. Ausdrücklich bemerkt das Bedebuch des Jahres 1362[4]), daß der reiche Simon von Miltenberg in dem Hause des Johann von Wetzlar im Fürstenberg wohne und den

[1]) Diese Besitzer ergeben sich aus den Rechenbüchern und der Vergleichsurkunde zwischen dem Rat und dem Domkapitel. Während bis 1361 der Verkauf der Judenplätze nur spärlich erfolgte, nahm er in diesem Jahre einen reißenden Fortgang. Nach dem Rechenbuch 1361, fol. 11a (Urkundenbuch S. 220ff.) und fol. 17b erhielt die Stadt für 2 „Judenfleckin" von Johann Hochhus 324 ℔, von den Schuhmachern 160 ℔, von Johann v. Holzhausen 90 Mark, von Wernher Vechir 6 Mark. Der Gesamterlös betrug 1361 ‚von judenflecken und andern gefelle" 608½ ℔ (Rechenbuch fol. 56b und 59b).

[2]) Siehe Bawbuch de anno 1361; eine Reihe von Posten finden sich hier unter der Rubrik „den weg zu machene undern juden". Die Kosten für die völlige Herstellung der Gasse beliefen sich auf 375½ ℔. Frankfurter Stadtarchiv E 17, Nr. 2.

[3]) Siehe Bücher S. 549, Tabelle XXXV. Judensteuer 1360—1500.

[4]) Bedebuch Oberstadt II, 22 (Urkundenbuch S. 291). Über das Haus Fürstenberg (Fürsteneck) siehe Battonn II, 65, und III, 215ff.

Hauszins von 15 ß zahlte „von sins wegen“, d. h. im Auftrag Johannes, des eigentlichen Hausbesitzers, und für das Jahr 1366 verzeichnet das Bedebuch hinter dem Hause der Else zum Drynschenkele[1]) (Dreischenkel) „die juden huser“ ohne Angabe einer Bede, weil die Juden als Mieter davon befreit waren[2]). Noch immer bevorzugen sie geistlichen Grund oder geistlichen Stiftern angehörende Häuser. So sitzen sie im Haus zum Katzenelnbogen, dem Eigentum des Katharinenklosters[3]), auch entrichteten verschiedenen Juden Zins an das Bartholomäusstift[4]). Am Ende unseres Zeitabschnittes geben eine Anzahl Juden auch dem Arnsburger Kloster, in dessen geräumigem Hof sie wohnen, Bede, so Joseb von Miltenberg, die reiche Zorline mit ihren Verwandten und noch andere[5]).

Im Laufe der Jahre, als die Verhältnisse für die Juden sicherer geworden waren, siedelten sie sich auch wieder auf städtischem Grund und Boden an, bauten daselbst Häuser und zahlten selbstverständlich, wie die christlichen Hausbesitzer, den Zins dafür. Sie hatten dann auch das Recht, mit Bewilligung des Rates, der das Obereigentumsrecht behielt, die Häuser zu verkaufen, wie Isaak, der Sohn Kalmans, 1393 sein Haus Brückenau mit Hof, Garten und allem Zubehör für 550 Gulden an Konrad von Glauburg den Älteren und seine Frau Grede von Marburg verkauft. Der Rat bestätigte den Kaufbrief[6]).

Ebenso lernen wir in den Bedebüchern einzelne Juden als echte Hausbesitzer kennen, so den Iselin von Fulda[7]), Seligmann[8]), Ber[9]), Joseb von Lechnitz[10]) und vielleicht noch andere[11]).

---

[1]) Saalgasse 5 (Urkundenbuch S. 291.

[2]) So wohnt Joseph von Kassel im Hause des Herrn Ortwin an der Ecke, Ysaak von Worms in dem des Bierbrauers Heinz, der Schulklopfer ist Mieter bei Klaus Noyde (Urkundenbuch S. 293), die Jüdin Kele Mieterin bei Johann Hering usw., usw. (siehe Urkundenbuch S. 294—296).

[3]) Selmelin zahlt im Jahre 1378 an Bede 1 ℔ für die Nonnen daselbst (Urkundenbuch S. 292).

[4]) Selmelin zahlt 1378 für die Nonnen zu der pharre 15 alde h. (l. c.); 1390 zahlt Mans für dieselben 5 Engelsche (Bedebuch 59b), 1391 zahlt Gottschalk 31 ℌ 5 h fur paffen gulde (Bedebuch 17b); 1392 gibt Liebermann gleichfalls fur paffen gulde 15 ℌ (Bedebuch, fol. 2b) usw.

[5]) Siehe Bedebuch, 1391 im Urkundenbuch S. 296, 1392 im Urkundenbuch S. 296.

[6]) Urkundenbuch Nr. 439, S. 203, cf. S. 204, Nr. 440.

[7]) 1385 zahlt Seligmann von Lenich von Iselins Hause $5^1/_2$ Gulden und 12 alte Heller; Seligman wohnte also als Mieter bei diesem (Urkundenbuch S. 293).

[8]) 1390 verbedet Seligman 2 ℔ 40 heller „von sime huse“ (Urkundenbuch S. 295).

[9]) 1391 zahlt Senderlin von dem Hause, das Bern ist, 18 ß 3 Hell.; dieser hatte es also an Senderlin vermietet.

[10]) 1396. Das Haus des Joseph von Lechenitz gibt an Zins 2 ℔ 40 Heller.

[11]) Die Ansicht Bothes in seinem Werke: Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichstadt Frankfurt usw., S. 74: „In XIVten Jahrhundert sind sie (sc. die Juden) zeitweise ganz ohne Steuer geblieben. Die Stättigkeit galt als ihr Bede“ (siehe auch Anmerkung 4 l. c.), scheint mir nicht ganz zuzutreffen.

Wenn wir zusammenfassen, was unsere Quellen über die Lage und den Umfang des damaligen Judenquartiers aussagen — es ist erheblich mehr, als für den ersten Zeitabschnitt — so kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Wie früher, waren auch jetzt die Juden gesetzlich nicht auf einen bestimmten Teil der Stadt beschränkt; sie durften überall wohnen, wenn sie auch aus leicht begreiflichen Gründen gern nahe bei einander saßen und die Gegend am Main bevorzugten. Bis in die achtziger Jahre des XIV. Jahrhunderts saßen die Juden besonders in der östlichen Saalgasse, ferner um den Lower (Löher)hof, später in ihm selbst und unweit des Komp(Färber)hauses, sodann im südöstlichen Teil der Fahrgasse. So lag das Haus „gegenüber Neu-Falkenstein", das ebenfalls ausdrücklich als Judenhaus aufgezählt wird, Ecke Fahr- und Predigergasse; ferner wohnten Juden gegenüber dem Hause Stolzenberg[1]), dann im Roseneck und im Rosenbusch, also in Häusern, die ihre alten Namen bis heute bewahrt haben. Aber in den beiden letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts rücken sie immer weiter nach Osten; sie beziehen, wie ich bereits früher erwähnte, den dem Domkapitel gehörenden Fronhof und den Arnsburger Hof. Beide Höfe waren wohl deshalb von den Juden gesucht, weil sie gewissermaßen kleine Festungen in der Stadt bildeten; durch Tore von ihr abgesperrt, boten sie in stürmischen Zeiten besseren Schutz. Auffallend viele Juden siedeln sich im Beginn der neunziger Jahre im Fischerfeld an, 1391 nicht weniger als sieben, von denen aber nur zwei den Hauszins entrichten[1]).

Einige Juden wohnten aber ganz entlegen. So erfahren wir von einem Seligmann, der in der Neustadt[2]), und von einem Mose, der in der Niederstadt[3]) am Goldnen Turm saß.

Etwas näher zu seinen übrigen Glaubensgenossen wohnte Simon von Seligenstadt. Das Insatzbuch des Jahres 1361[4]) bemerkt von ihm, daß er zu Steinen-Wonnenberg gesessen sei, also in der Schnurgasse 43 (Ecke Kruggasse)[5]). Auch Lersner[6]) und Battonn geben einige Angaben über Judenhäuser, die ich der Vollständig-

---

[1]) Bedebuch 1391, fol. 65b bis 66a; Bedebuch 1392, fol. 60b und 61a. Leider sind die Listen für 1396—1399 unvollständig geführt, die für die Oberstadt 1400 fehlt ganz (siehe Urkundenbuch S. 296ff.).

[2]) Die Altstadt (antiquum oppidum) — also die Stadt bis zur zweiten Stadterweiterung 1333 — zerfiel in den oberen und den unteren Teil. Der Straßenzug von der Liebfrauenkirche über dem Römer bis zum Fahrtor bildete die Scheidungslinie. Auch die Neustadt zerfiel in 2 Teile, die durch die Straßen von der Eschersheimer bis zur Kathrinenpforte von einander getrennt waren. Battonn I, S. 130.

[3]) Bedebuch Niederstadt 1392, fol. 12b (Urkundenbuch S. 297). Der genannte Turm findet sich auf dem Belagerungsplan von 1552 hinter der Weißadlergasse, zwischen dem großen und dem kleinen Hirschgraben (Battonn I, S. 86).

[4]) Urkundenbuch Nr. 183, S. 75.

[5]) Siehe Battonn III, S. 40.

[6]) Chronik II, 3, 8, 28.

keit wegen anführen will. So berichtet jener, daß Fifelin von Diepurg (Dieburg) 1375 im Hause zur Glocke, also auf der östlichen Seite der Fahrgasse[1]) gewohnt habe. Battonn zählt außerdem noch als Judenhäuser auf: das Haus „Zum Segen Jakobs“, das Eck an der Arnsburggasse[2]), das Haus zum Wolf, nach seinem Besitzer, dem Juden Wolf, genannt[3]), die Stadt Worms, früher zum Riesen, neben dem Brückhof[4]). All diese Häuser standen also auf der östlichen Seite der Fahrgasse, doch ist es zweifelhaft, ob sie schon in unserem Zeitraum von Juden bewohnt waren.

Über das Äußere und das Innere der Judenhäuser haben wir weder Nachrichten, noch sind uns irgendwelche Reste, Möbel, Hausgeräte usw. erhalten, abgesehen von einigen Haushaltungsgegenständen, die sich bei den Ausgrabungen von 1896 in dem Brandschutt einiger, vielleicht den Juden einst gehörender Häuser gefunden haben[5]). Wir haben wohl anzunehmen, daß sich ihre Häuser und Hauseinrichtungen von den christlichen kaum unterschieden. Im XIV. Jahrhundert aber glich das Frankfurter Bürgerhaus äußerlich in den wesentlichsten Stücken den Bauernhäusern der Umgegend. Es war demnach ein Fachwerkbau, „bei dem die Kopfbänder und die schrägen Streben im Vergleich zu anderen Gegenden nur in verhältnismäßig beschränktem Maße verwandt werden, und dessen Charakter dadurch wesentlich bedingt wird, daß die Ecksäulen deutlich betont und vielfach auch dekorativ ausgestaltet sind, und daß die Gefache unter den Fensterbänken durch einfach oder oft auch durch paarweise gekreuzte Diagonalbalken überspannt sind und so die Reihen unter den Fenstern durch ein reiches Zickzackmuster von braunen Holzbalken ausgefüllt sind“[6]). Die leeren Gefache zwischen den Säulen wurden durch Spränkelwerk[7]) ausgefüllt. Ganze Fachwerkgeschosse hatten wohl die noch heute übliche Verschieferung. Die Dächer waren noch mit Stroh oder Schindeln gedeckt, einige vielleicht schon mit Schiefer.

Die Häuser waren unterkellert, der Kellerboden bestand, wie Thomas bei den Häusern der nördlichsten Gasse feststellte, aus Mörtelestrich.

---

[1]) Fahrgasse 12; siehe Battonn II, S. 53.

[2]) L. c. S. 48, von dem er bemerkt: „so 1356 ein Judenhaus war“. Woher er dies hat, weiß ich nicht.

[3]) Fahrgasse 16.

[4]) Nach Battonn II, S. 53, Fahrgasse 10.

[5]) Siehe politische Geschichte der Juden, S. 42, Anm.

[6]) Siehe Prof. Dr. Lauffer, Der volkstümliche Wohnbau im alten Frankfurt a. M., in Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst. 3. Folge, Band X, S. 244.

[7]) Ein aus Staken und herumgebogenen Hölzern bestehendes Geflecht, das von innen und außen verputzt wird. Lauffer, l. c.

[8]) Lauffer l. c., S. 262.

Der Grundriß war dadurch mitbestimmt, daß die Häuser ihre Giebelseite der Straße zuwandten.

An Steinbauten fehlte es nicht ganz in der Stadt, auch im Judenquartier werden zwei erwähnt, eins in der östlichen Fahrgasse bei der Arnsburger Gasse[1]), ferner das des Joselin von Würzburg[2]).

Gemeindehäuser und Gemeindeliegenschaften.

Außer den Privathäusern muß das Judenquartier in allen Perioden seiner Entwicklung einige öffentliche Gebäude besessen haben. Für unseren Zeitraum sind wir allerdings nur spärlich mit Nachrichten darüber versehen. Das Wenige, das ich erforschen konnte, trage ich hier zusammen.

Das hervorragendste Gebäude war die Synagoge, Judenschule, schola judeorum, auch wohl synagoga judeorum genannt. Beim Neubau des Stadtarchivs und bei Gelegenheit der Ausbesserungen am Dom ist manches Bruchstück der ältesten Synagoge zutage gefördert worden, so Teile eines romanischen Fensters, vor allem aber sind beim Ausschachten der Archivkeller die Fundamente bloßgelegt worden. Aus diesen Funden entnehmen wir, daß die Synagoge eine romanische Basilika mit runder Apsis für die Gesetzeslade, ähnlich der Wormser Synagoge, war[3]). Sonst wissen wir über ihren Grund- und Aufriß nichts. Analog anderen alten jüdischen Gotteshäusern wird sie in ihrem Innnern vier getrennte Räume gehabt haben, einen Vorraum, die mit zwei eigenen Portalen versehenen, von Säulen getragenen, für Männer und Frauen streng getrennten Beträume, den etwas erhöhten, auf Stufen ersteigbaren Almemor (Thoraraum), dessen Vorderwand die mit seidenen Vorhängen geschmückte schreinartige Nische mit den Gesetzesrollen enthielt, sodann vielleicht auch, wie in Nürnberg, einen Lehr- und Rederaum, worin sowohl von einheimischen, als auch von auswärtigen, sich zeitweise in der Gemeinde aufhaltenden Gelehrten Vorträge gehalten wurden[4]). An die Synagoge stießen zwei zur beständigen Gesetzespflege bestimmte Bethäuser. In der ersten Frankfurter Judenschlacht (1249) wurden diese nebst der Synagoge bis auf den Grund zerstört[5]).

Die wieder aufgebaute Synagoge — über ihr Äußeres sowie über die inneren Einrichtungen schweigen unsere Quellen gänzlich — bestand nur 100 Jahre, dann wurde auch sie in der

---

[1]) Battonn II, S. 48, domus lapidea judeorum.

[2]) Siehe darüber Kriegk l. c., S. 445, und S. 555, Anm. 248.

[3]) Siehe Grotefend, Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertum, Bd. VI, S. 6166.

[4]) Siehe Gengler S. 110.

[5]) Politische Geschichte der Frankfurter Juden S. 10.

zweiten Judenschlacht (1349) völlig niedergebrannt[1]). Die dritte Synagoge ward wohl nach der Rückkehr der Juden auf derselben Stelle errichtet, wie die früheren. Über sie wissen wir gar nichts.

Die Synagoge diente nicht nur zum Gottesdienst, hier wurden auch die vom Gericht den prozeßführenden Juden auferlegten Eide geleistet, hier verhängte der Rabbiner den Bann über straffällige Gemeindemitglieder, hier wurden wohl schon damals die Erlasse des Kaisers oder des Rates der Gemeinde bekannt gemacht. Hier wurden auch noch andere, mit dem religiösen Kultus in keinerlei Beziehung stehende Geschäfte erledigt[2]). So wurden die mit den Steuern Rückständigen nach beendigtem Gottesdienst vom Rabbiner zur Zahlung aufgefordert usw.[3]).

Um die Synagoge zog sich ein allseitig abgeschlossener oder vielleicht ummauerter Schulhof[4]) (scolhob). Vom Jahre 1316 ab war er wie die Synagoge längere Zeit von der jüdischen Gemeinde für ein Darlehen versetzt; der Schulhof war 1364 noch nicht ausgelöst[5]).

In dem Bedebuch von 1390 wird das schalanthus erwähnt. Dieses war das Backhaus, in dem die Sabbatspeisen gewärmt wurden[6]). Solche Sabbatöfen befanden sich zweifellos in jeder Gemeinde[7]).

Die Gemeinde besaß auch ein besonderes Badehäuschen, gewöhnlich Badestube genannt, da „die juden sunderlichen unde mit keime cristen baden sollten“[8]). Es lag gegenüber der Judenschule, „vermutlich war der östliche Teil der heutigen Schmidtstube das Judenbad“[9]). Ein christlicher Wärter saß darin. Nach der Rückkehr der Juden (1360) ward es von neuem erbaut und entrichtete dem Domkapitel einen Zins von 2 ₰. Noch andere

---

[1]) L. c., S. 40.

[2]) Gengler S. 117.

[3]) L. c.

[4]) Urkundenbuch Nr. 43, S. 13, Nr. 141, S. 51, Nr. 191, S. 79 usw.

[5]) Urkundenbuch Nr. 191, S. 79. Baerwald, Der alte Friedhof der israelitischen Gemeinde, S. 8ff. und S. 21.

[6]) Urkundenbuch S. 294. Schalant stammt vom französischen chalant (Partiz. von chaloir). Or Sarua gibt es einfach als Übersetzung des hebräischen Chamim (gewärmte Speisen). Das Wort Schalant ist dem R. Isak Or Sarua, dem Lehrer des R. Meier von Rothenburg, in dieser Bedeutung ganz geläufig. Später wurde es zu Schalet verdorben. Vgl. Zunz, Gottesdienstliche Vorträge, S. 456, Anm. 1. Ich verdanke diese Notiz wie noch manche andere meinem lieben Freunde, Herrn Dr. Brann in Breslau, auch Herrn Bibliothekar Dr. Freimann bin ich für manche Anregung zu Dank verpflichtet. (Bothe, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte usw., führt auf S. 165 und 172 für die Jahre 1694 und 1703 einen Schaolsetzer an, also einen Aufseher der Öfen für die Sabbatspeisen.)

[7]) Über das Kölner Backhaus siehe unter domus pistorea bei Stern-Höniger, Das Judenschreinsbuch usw., S. 237.

[8]) Gengler S. 101, Anm. 28.

[9]) Battonn IV, S. 30. Im Bedebuch 1346 (Urkundenbuch S. 290) kommt Meckele als Wärterin in der juden badestobin vor. Bothe, l. c., S. 74, hält sie mit Unrecht für einen Juden.

Zinsverpflichtungen ruhten von früheren Zeiten darauf, wie gegen Wigel Frosch und die Nonnen des Weißfrauenklosters. Das, was Thomas unter den von ihm bloßgelegten Fundamenten als das Judenbad vermutet (Situationsplan *k*), mag viel eher das Ritualbad der Frauen gewesen sein. Es ist ein 5,61 qm fassender Raum mit unregelmäßig zu einander angelegten Hausfundamenten von außerordentlicher Tiefe (bis 4,60 m unter dem heutigen Niveau). Thomas meint, daß dieser Bau, bei dem eine 1896 noch vorhandene Schwellenrostfundierung festgestellt wurde, bis ins Grundwasser geführt haben muß, was für meine Ansicht spricht.

Für Tänze, Hochzeiten, Spiele diente das Tanzhaus (domus choreorum judeorum) an der Judenschule. Das deutsche Ordenshaus war der Grundherr. Als es 1349 in Flammen aufging, überließ der Komtur des deutschen Ordenshauses die Hofstätte dem Domkapitel gegen eine jährliche Rente von 3 Mark Silber[1]).

Battonn erwähnt noch das „Judenheckhaus“[2]) als „Wein- und Wirtshaus der Juden“, das anscheinend früher ein Backhaus gewesen war. Es befand sich der Synagoge gegenüber an der Schmidtstube, der deutsche Orden war auch hier der Grundherr[3]).

Ob die Gemeinde schon damals, wie Dietz[4]) behauptet, ein Spital (Hekdesch) gehabt habe, lasse ich dahingestellt. Unsere Quellen schweigen hierüber.

Als Gemeindehaus wurde vor 1288 ein von dem Juden Gottschalk erworbenes Gebäude benutzt. Es stieß an die Synagoge an. Im Jahre 1288 verkaufte sie es an den Priester Heinrich von Rödelheim[5]). Wo das spätere Gemeindehaus lag, ist nicht bekannt.

Die größte Gemeindeliegenschaft war der Friedhof[6]). Erwähnt wird er zuerst in einer Kaufurkunde vom 3. September 1300[7]). Vor der zweiten Stadterweiterung lag er außerhalb der Stadt[8]),

---

[1]) Siehe Urkundenbuch Nr. 187, S. 77. In Köln spei(y)l hus genannt; siehe Stern-Hoeniger l. c., S. 228.

[2]) Battonn IV, S. 28. Hin und wieder wird Heckhaus mit Hekdesch (Spital) verwechselt, so von Dietz, Stammbuch der Frankfurter Juden, S. 435.

[3]) L. c., nach dem Saalbuch der deutschen Ordenskommende.

[4]) Stammbuch usw., l. c.; siehe auch Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände, S. 445. Nach Battonn IV, S. 28, war das Judenheckhaus die spätere Stadt Nürnberg Lit. M., Nr. 72, an der Schmidtstube. Dietz gibt für das Spital Lit. M. Nr. 50 an, jetzt Kleine Fischergasse 20 an.

[5]) Urkundenbuch Nr. 15, S. 6.

[6]) Über ihn Baerwald im Osterprogramm der Real- und Volksschule der israelitischen Gemeinde in Frankfurt a. M. 1883.

[7]) Siehe Urkundenbuch Nr. 24, S. 8.

[8]) Darum bezeichnet 1306 in einer Verkaufsurkunde der Frankfurter Bürger Ludwig von Löwenberg seinen Hof am Begräbnisplatz der Juden als vor der Stadt gelegen. Urkundenbuch Nr. 29, S. 9.

erst durch diese wurde er in sie einbezogen. Höfe und Gärten grenzten an ihn, so der Kustodiengarten des Bartholomäusstiftes[1]. Wie aus einigen Stellen der Gerichtsbücher[2]) hervorgeht, war ein Teil des Friedhofes, der viel zu groß für die Gemeinde war, als Garten angebaut. Schon frühzeitig war er wohl mit Mauern umgeben und stellte in Kriegszeiten eine Art von detachiertem Fort dar, später, nach der Stadterweiterung, war er eine Festung innerhalb der Stadt. Als diese 1349 einen Angriff von Karl IV. zu besorgen hatte, da sie sich für seinen Gegenkönig Günther von Schwarzburg erklärt hatte, traf sie besondere Verteidigungsmaßregeln und ließ 11 Erker um die Altstadt und den Judenkirchhof anbringen[3]).

1377 berichtet das Rechenbuch von großen Bauten, „die man den Juden um ihren Judenkirchhof getan hat“, doch erfahren wir nicht, von welcher Art diese waren.

Als 1388 der große Städtekrieg tobte, in den Frankfurt als Mitglied des Rheinischen Städtebundes mitverwickelt war, rüstete sich der Rat für eine etwaige Belagerung durch die vereinte Adels- und Fürstenmacht. Auch der Friedhof ward in Verteidigungszustand gesetzt, der Rat ließ deshalb Holz in ihn hineinfahren[4]). Auch späterhin, zur Zeit des Schmalkaldischen und Dreißigjährigen Krieges (1635), diente er zu Verteidigungszwecken und ward damals mit städtischen Söldnern besetzt.

Ursprünglich war er volles, ausschließliches Eigentum der jüdischen Gemeinde[5]), die ihn vom Kaiser erworben hatte. Ebenso gehörten ihr die zwei darin stehenden Häuser, von denen das eine zur Waschung der Leichen bestimmt war. Das andere diente wohl als Aufenthalt für die zwei Wächter, die wir dort finden[6]).

Als sich 1316 die Gemeinde in großer Geldnot befand, entschloß sie sich, „da diese Not und diese Schuld die Judengemeinde anging, sich auch mit ihrem Besitz daraus zu befreien“. Deshalb versetzte sie den Friedhof nebst den dazu gehörenden Häusern und andere Gemeindeliegenschaften an Wigand von Kolnhausen und seine Frau Kuntzela gegen ein Darlehen von ca. 330 Köln. Mark[7]).

[1]) Siehe Battonn V, S. 317.

[2]) Siehe Gerichtsbuch 1394, Fol. 41: Hans Rumpenheimer hat erfolgt uff hern Gipel zum Ebir ... von des gartten wegin uff dem judden kirchofe.

[3]) Rechenbuch 1349 vom 21. Juni (Fol. 33a). (Urkundenbuch S. 216.)

[4]) Rechenbuch 1388, fol. 59 (unter Ausgaben) (Urkundenbuch S. 268): 4 ℔ h. von holtze in dem buchwalde in der juden kirchhoff zu furen.

[5]) Siehe Baerwald, l. c., S. 7.

[6]) Siehe Rechenbuch 1366 (Urkundenbuch S. 227). Ausgaben: Die nuwen wechter: Hennen Flersheim vnd Henne von Geilnhusen in dem judin kirchoffe 2 mark. Der Posten kehrt oft wieder.

[7]) Die näheren Einzelheiten der Schuldurkunde, die Bestimmung über die Zinsenzahlung und den Rückkauf der Rente siehe Baerwald, l. c., S. 8. Politische Geschichte der Juden S. 21 und 22.

Zwanzig Jahre später ist Heinrich Schrenk von Gerlachsheim im Besitz einer ewigen Rente von 50 Pfund Heller auf den erwähnten Grundstücken. Die Gemeinde muß demnach innerhalb der festgesetzten Zeit die Rente zurückgekauft haben gegen eine ewige, bei der naturgemäß der Zinsfuß ein geringerer, nämlich nur 5 %, war. Schrenk verkaufte die Rente wieder für 1000 Pfund Heller an den Aschaffenburger Schöffen Johann Schwabe und an den Frankfurter Heinrich von Holzhausen[1]).

In späterer Zeit findet sich die Rente in verschiedene Teile geteilt. Wir hören, daß 16 Mark der Rente im Besitz einer Ganerbschaft ist, zu der der Knappe Herdan von Alpach gehörte.

Getreu ihrer Politik, möglichst alle Grundrechte auf ihrem Territorium abzulösen, suchte die Stadt auch diese Renten an sich zu bringen. Im Jahre 1363 hatte sie davon schon 12 Mark erworben[2]). Vom September 1374 bis April 1375 war sie besonders erfolgreich mit ihren Bemühungen. Zuerst entsagt Herdan von Alpach seinen Ansprüchen auf die Judenschule und den Judenkirchhof. Der Burggraf Eberhard Weise von Friedberg als Schiedsrichter setzte die Entschädigung auf 20 Gulden fest[3]).

Im Januar 1375 tritt ihr Werner von Echzell und im Februar Agnes Weise je ein Sechstel und ein Achtzehntel ihres Anteils an der Judenschule und dem Judenfriedhof gegen 26 Gulden 16 Schill. ab, im April Herdan von Buches ein Sechstel der erwähnten Grundstücke gegen 20 Gulden, und so wird die Stadt sich allmählich in den Besitz des Friedhofes gesetzt haben[4]).

Auf dem Friedhof wurden nicht nur die eingesessenen Juden, sondern auch die der Umgebung Frankfurts und fremde Juden gegen Entrichtung einer Summe ans Ärar bestattet. Der älteste Grabstein ist vom Monat Aw 5032 der jüdischen Zeitrechnung, also vom Juli 1272 datiert. Einige Forscher, so Baerwald[5]), bezweifeln, ob es überhaupt der älteste jüdische Grabstein in Frankfurt sei, da es immerhin möglich, ja wahrscheinlich sei, daß es in den ältesten Zeiten der jüdischen Ansiedlung in Frankfurt innerhalb des Judenquartiers auch einen jüdischen Friedhof gegeben habe. Er stützt sich dabei auf Schudt[6]), der den Friedhof auf dem Garküchenplatz annimmt, und auf Kirchner[7]), der ihn auf die Stelle der heutigen

---

[1]) Urkundenbuch Nr. 58, S. 17.

[2]) Baerwald, l. c., S. 9.

[3]) Siehe Urkundenbuch Nr. 192, S. 79, und Nr. 193.

[4]) Rechenbuch 1374, fol. 57 b, 58 a und 60 b, in Urkundenbuch S. 243. Von den Kaufbriefen, auf die das Rechenbuch Bezug nimmt, ist nur noch der letzte erhalten (Frankfurter Stadtarchiv, Rachtungen 778 vom 5ten April 1375).

[5]) Baerwald, l. c., S. 4.

[6]) Jüdische Merkwürdigkeiten II, Buch VI, Kap. 38, S. 362.

[7]) Jüdische Merkwürdigkeiten I, S. 199, Anm. 8.

Mehlwage versetzt. Doch schon Battonn[1]), noch mehr aber Kriegk[2]), haben das Irrtümliche dieser Ansicht nachgewiesen, und die von Baerwald angeführten Gegengründe sind nicht stichhaltig genug.

II. Handel der Frankfurter Juden bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts.

Das frühe Mittelalter lehrt uns den Juden vorwiegend als Kaufmann, und zwar als Großhändler, kennen. Während die Syrer den Handel im Abendlande bis ins VI. Jahrhundert beherrscht hatten, fiel dieser seit dem VII. Jahrhundert fast ohne Mitbewerber — die Friesen ausgenommen, die aber nur auf einem räumlich beschränkten Gebiete tätig waren — den Juden zu. Das weit ausgedehnte, sich vielfach verzweigende Netz ihrer geschäftlichen Verbindungen, ihre Kenntnis der Waren und Produkte, die Vertrautheit mit den kaufmännischen Gewohnheiten, die sie im Laufe der Zeit erworben hatten, und nicht zuletzt ihr Besitz an größeren Barmitteln befähigte sie in erster Reihe dazu, ein wichtiges und zunächst unentbehrliches Glied im wirtschaftlichen Leben der Völker zu werden[3]). Vor allem waren die vielbegehrten Gewürze, besonders Pfeffer, und die kunstgewerblichen Erzeugnisse des Orients nur durch sie zu erlangen. Wie sie als Exporteure und Importeure die ganze damals bekannte Welt durchzogen und das westliche Europa mit Asien kommerziell verknüpften, zeigt uns am deutlichsten der Bericht des arabischen Oberpostmeisters Ibn Kordadbek aus den Jahren 854—874, der uns auch mit den Handelswegen bekannt macht, auf denen damals die beiden Erdteile ihre Güter miteinander austauschten[4]).

Für die spätere Zeit bis etwa in die Mitte des XIII. Jahrhunderts stehen uns zur Würdigung der Handelstätigkeit der Juden die jüdischen Responsenwerke[5]) zur Verfügung, die für unsere Zwecke

---

[1]) Jüdische Merkwürdigkeiten V, S. 318.

[2]) Frankfurter Bürgerzwiste im Mittelalter S. 443.

[3]) Siehe R. Hoeniger, Zur Geschichte der Juden Deutschlands im frühen Mittelalter, in Geigers Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, 1887, S. 90.

[4]) Siehe Schipper, Anfänge des Kapitalismus bei den abendländischen Juden im frühen Mittelalter in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 1906, S. 515. Weitere Ausführungen über diesen Gegenstand in Caros Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit, Band 1.

[5]) Sie enthalten Sammlungen von schwierigen Fällen, die berühmten Gelehrten im Bereiche der Halacha vorgelegt und von ihnen beantwortet wurden.

erst kürzlich erschlossen worden sind[1]). Wir erfahren durch sie, daß jüdische Kaufleute, in Gesellschaften vereinigt, durch Rußland ziehen, um daselbst schon im voraus die ganze Produktion an Kleidern, besonders an Mänteln, aufzukaufen, daß sie aus den entferntesten ungarischen Orten Waren nach Mainz exportieren[2]), daß sie mit Gold und Edelsteinen[3]), mit Fellen und Handschuhen, mit Wein und Getreide, mit Pferden usw. handeln. Ihnen gehören Schiffe, die gesalzene Fische vom Orte des Fanges nach den Küstenstädten bringen[4]), wie sie überhaupt am Seeverkehr stark beteiligt sind. Sie sind stetige Besucher der Messen, besonders der zu Köln, zu Mainz und zu Frankfurt.

Daß gerade Frankfurts Messen von der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts an von den Juden eifrig besucht wurden, hatte nicht zum wenigsten seinen Grund darin, daß Kaiser Heinrich IV. die Juden von Worms, die ihn offenbar in seinen schweren Kämpfen finanziell unterstützt hatten, „sowie die übrigen Wormsern“ an der königlichen Zollstätte zu Frankfurt, ebenso an anderen, von jeder Zollabgabe befreit hatte[5]). Hier konnten die Juden den Überfluß der Ernte an Wein, Flachs, Getreide und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse gegen ihre Waren eintauschen[6]).

So war der Jude in Deutschland bis tief ins Mittelalter in erster Reihe Kaufmann. Jude, mercator, negociator wurden als gleichbedeutend gebraucht und auf eine Stufe gestellt, wie aus zahlreichen Urkunden hervorgeht[7]). Ebenso spricht sich R. Elieser b. Natan aus Mainz (c. 1150) aus: . . . „Der Handel dient zu unserm Lebensunterhalt“[8]).

Bis ins XIII. Jahrhundert hinein behaupteten die Juden ihre herrschende Stellung im Großhandel, dank den Privilegien, die ihnen von Kaisern[9]) und Bischöfen — ich erinnere nur an das

---

[1]) Durch Moses Hoffmann in seinem Werk, Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350, das auch die Beteiligung der Juden am Handel berührt. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen von G. Schmoller und M. Sering, 1910, Heft 152.)

[2]) Hoffmann l. c., S. 11 und 155.

[3]) L. c. Nr. 159, S. 201.

[4]) L. c. Nr. 156, S. 199.

[5]) ... Teloneum siquidem, quod teutonica lingua interpretatum est zol, quod in omnibus locis regiae potestati assignatis, videlicet Franchenevurt ... Judei et coeteri Uormatienses praetereuntes debiti erant, ne ulterius solvant, remisimus. Die Urkunde ist ausgestellt Worms 1074, Januar 18. Siehe auch Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms I, S. 47.

[6]) Siehe Frankfurter Handelsgeschichte von Alex. Dietz, S. 22.

[7]) Siehe Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden, Nr. 122, S. 52, Nr. 168, S. 69.

[8]) Hoffmann l. c., Nr. 47, S. 160.

[9]) Siehe Aronius l. c., Nr. 170, S. 71, Absatz 4, wo es heißt, den genannten Juden ist gestattet, intra ambitum regni nostri (sc. Heinrichs IV.) libere et pacifice discurrere, negocium et mercimonium suum exercere, emere et vendere et nullus ab eis thelonium exigat vel privatam repetat; ferner das Privileg Kaiser Heinrichs an die Wormser Juden vom Jahre 1090 l. c., Nr. 191, S. 74; das Privileg Heinrichs V. vom Jahre 1102 l. c., Nr. 215, S. 99, das Privileg Friedrichs I. für die Wormser Juden vom Jahre 1157 l. c., Nr. 280, S. 123; das Privileg vom Jahre 1182 für die Regensburger Juden, Nr. 315, S. 139.

viel erörterte Privileg des Bischofs Rüdiger von Speyer vom Jahre 1084 — gewährt wurden.

Im Laufe des XIV. Jahrhunderts hat sich ein völliger Wandel in der Handelstätigkeit der Juden vollzogen. Wir stehen hier vor einem Rätsel. Eine schier unabsehbare Anzahl von Urkunden haben wir für diese Zeit über das geschäftliche Treiben der Juden, sie betreffen mit wenigen Ausnahmen nur das Geld- und Pfandgewerbe, aber nicht den Warengroßhandel. Nirgends mehr sehen wir wie früher die Juden von Ort zu Ort reisen, um neue Handelsbeziehungen anzuknüpfen, ihre Waren abzusetzen oder frische einzukaufen. Ihr Großhandel hat völlig aufgehört, und auch der etwa ihnen noch gelassene Handel reicht an Ausdehnung und Bedeutung nicht im entferntesten an den früheren heran.

Wie ist dies zu erklären? Wir werden doch nicht etwa annehmen, daß die Juden wie auf Verabredung freiwillig den Einfluß und Ansehen verschaffenden Groß- und Mittelhandel aufgegeben, auf ihre Stellung als mercatores et negotiatores verzichtet und sich auf das viel weniger geachtete Leih- und Pfandgeschäft mit seinen die Sittlichkeit gefährdenden Folgen beschränkt hätten! Wir sind also zu dem Schluß gezwungen, daß den Juden im Verlaufe des XIV. Jahrhunderts die Kaufmannschaft immer mehr eingeengt und schließlich untersagt worden war. Für Nürnberg und Oldenburg[1]) können wir derartige Verbote urkundlich nachweisen.

Nur ein Gebiet sollte den Juden ausschließlich vorbehalten bleiben: das wucherische Darlehen, d. h. das Darlehen auf Zins, und der Verkauf der aus dem Leihgewerbe stammenden Pfänder, woraus sich der Trödelhandel entwickelte, eine niedrige Abart des kaufmännischen Berufes.

Was trug nun schuld an diesem Umschwung?

Das Aufblühen des Städtewesens, das Erwachen eines nationalen Bürger- und Kaufmannstandes hat diesen verhängnisvollen Wandel der Verhältnisse für die Juden Deutschlands herbeigeführt. Der allmählich sich heranbildende einheimische Kaufmannstand emanzipierte sich von seinem bisherigen Vormund, dem jüdischen[2]).

Noch harrt die Geschichte dieses tragischen Kampfes, der sich jahrhundertelang hinzog, ihres Bearbeiters. Wieviel Bausteine auch Roscher, Hoeniger, Schulte[3]) und andere dazu beigetragen haben,

---

[1]) In Oldenburg das Verbot vom Jahre 1369, die Juden sollten sich keinerlei kopenschup ernern, siehe Stobbe, Geschichte der Juden im Mittelalter, Nr. 92, S. 232. Für Nürnberg siehe am Schluß des Kapitels.

[2]) Schipper, l. c., S. 523.

[3]) Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien usw., besonders Band I, S. 152ff. Caros Arbeit geht nur bis in den Anfang des XIII. Jahrhunderts.

es klaffen noch viele Lücken. Eine Reihe örtlich beschränkter Spezialuntersuchungen werden uns möglicherweise größere Einsicht in diese hochwichtige Frage verschaffen.

Der Ausgang des Kampfes, von dem wir nur einzelne Stadien kennen, war für die Juden verhängnisvoll. Die sich in Innungen und Gilden zusammenfassenden gewerblichen und kaufmännischen Kreise der städtischen Bevölkerung schlossen sie von ihren Genossenschaften aus und suchten die unbequemen und gefährlichen Mitbewerber aus dem Gebiete des Handels völlig herauszudrängen[1]).

Daß die Juden durch diese Einschnürung moralisch und sozial herabsinken mußten, ist selbstverständlich[2]).

Inwieweit trifft nun diese Entwicklung, die sich in allen deutschen Gegenden, in der einen früher, in der anderen später, vollzog, auch für die Juden in Frankfurt zu?

Wir wissen, daß diese Stadt schon seit der Mitte des XII. Jahrhunderts ständig von Juden bewohnt war[3]), und daß zu den Meßzeiten viele Juden, besonders vom Rhein (Worms), dorthin strömten, wir sind also zu der Ansicht berechtigt, daß die Frankfurter Juden, wie ihre damaligen Glaubensgenossen überhaupt, sich am Warenhandel beteiligt hatten, wenn auch direkte Nachrichten hierüber fehlen. Erst sehr spät, seit der Mitte der Regierung Ludwigs des Bayern, beginnen einigermaßen zusammenhängende Aufzeichnungen über die Wirtschaftsgeschichte der Frankfurter Juden, also erst zu einer Zeit, wo gerade die Gewerbetätigkeit und der Handel der Stadt einen glänzenden Aufschwung nahmen, der unter dem Nachfolger Ludwigs, unter Kaiser Karl IV., sich noch gewaltig steigerte[4]). Man durchblättere nur einmal die Liste der christlichen Gewerbetreibenden und Handelsleute jener Zeit, die Dietz in seinem Werke „Frankfurter Handelsgeschichte“ über die verschiedenen Handelszweige, die Steuern und das Vermögen der Frankfurter Bürger für das XIV. Jahrhundert[5]) und für noch frühere Zeiten zusammengestellt hat! Eine stattliche Anzahl von Händlern mit Wolle und Tuch, mit Eisen, Kupfer und Edelmetall, mit Leinwand, Rauchwerk, Farbstoff, mit Hafer und sonstiger Frucht, mit Honig und Wein, mit Spezereien, mit Fischen, mit Holz usw.

---

[1]) Inwieweit Schultes Ansicht berechtigt ist, daß sich diese Entwicklung nicht ganz ohne Schuld der Juden vollzogen habe, da sie verabsäumt hatten, zum Handwerk in das Verhältnis zu treten, wie der christliche Kaufmann, der entweder selbst Produzent war oder die Handelsware bei dem ihm bekannten Handwerker bestellte und so in steter Fühlung mit ihm war, während der Jude zu seinem Unheil diesem fremd blieb, lasse ich dahingestellt.

[2]) Siehe hierüber auch Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Frankreich und Deutschland, Band I, S. 129.

[3]) Siehe politische Geschichte der Frankfurter Juden, S. 4—5.

[4]) Näheres hierüber bei Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte, S. 141, 142, 147.

[5]) Von S. 144 ab.

treten uns da entgegen. Wo blieb da noch viel Raum für den Handel der Juden? Wenn wir das uns überlieferte Material noch so eingehend prüfen, finden wir doch keine Notiz, die uns damals die Frankfurter Juden als Großhändler und Kaufleute im höheren Sinne des Wortes zeigt. Die Tage des Großhandels waren auch für die Frankfurter Juden vorüber[1]), der Handelsneid der christlichen Mitbewerber hatte sie gänzlich daraus verdrängt. Und so brauchen wir uns nicht zu wundern, daß die Frankfurter Judenstättigkeiten, die uns belehren, unter welchen Bedingungen die Juden in die Stadt aufgenommen wurden und was sie daselbst tun und treiben durften, sie nur als Geldleiher und Pfandinhaber, aber nicht als Handelsleute kennen. Wo aber den Frankfurter Juden der Handel in gewissen Artikeln gestattet war, haben wir uns stets zu vergegenwärtigen, daß es sich hierbei in erster Reihe um verfallene Pfänder handelt. Auch da, wo sie Waren in größerer Menge absetzen dürfen, wie bei Tuch und Spezereien, ist nicht im entferntesten etwa an eigentlichen Großhandel zu denken[2]).

Möglich ist freilich, daß die Juden sich in den Besitz von Gütern (Wein, Tuch, Getreide usw.) auch durch Kauf bei einheimischen oder auswärtigen Meßhändlern setzten. In welchem Umfang aber dies geschah, und ob sie auch außerhalb der Meßzeiten Ware erhandeln durften, um ihr Lager zu vergrößern, ist fraglich.

Über die Handelszweige, mit denen sich die Frankfurter Juden im Verlaufe des XIV. Jahrhunderts befaßten, geben uns vor allem die Gerichtsbücher, diese für die Wirtschaftsgeschichte der Frankfurter Juden so wichtige Quelle, Auskunft.

Zunächst kommt der Pferdehandel[3]) in Betracht. Er ward den Frankfurter Juden förmlich aufgezwungen. Die zahlreichen Ritter der näheren oder weiteren Umgebung der Stadt, die bei ihnen Geld entliehen, hatten als Faustpfand außer dem Panzer und etwaigen Schmuckgegenständen nur ihre Pferde zu bieten.

Schon ein flüchtiger Blick in die Gerichtsbücher zeigt uns, wie häufig dies geschah. Da das Einlösen der Pfänder nur zu oft unterblieb, geriet mancher Jude in den Besitz einer großen Anzahl von Pferden und wurde so Pferdehändler. Gleich eine der ältesten Judenurkunden führt uns als solchen Salman vor, der in geschäftlichen Verbindungen mit dem Grafen Johann von Ziegenhain steht[4]).

---

[1]) Näheres hierüber weiter unten.

[2]) Siehe Bücher S. 573.

[3]) Siehe Dietz, Geschichte des Frankfurter Pferdemarktes, S. 71. Über jüdische Roßkämme im XVII. Jahrhundert in Frankfurt siehe meine Arbeit: Beiträge zur Geschichte der Frankfurter Juden im 30jährigen Kriege in Geigers Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, Band III.

[4]) Siehe Urkundenbuch Nr. 44, S. 13.

Daß Christen ihren Bedarf an Pferden oft bei Juden decken, ersehen wir auch aus verschiedenen Stellen der Gerichtsbücher[1]).

Erst im XVI. Jahrhundert reißt sich der Pferdehandel vom Leihgeschäft los und es bildet sich der besondere Stand der jüdischen Roßtäuscher. Die beiden Messen boten ihnen Gelegenheit zum vorteilhaften Ein- und Verkauf der Pferde.

Auch der Handel mit Saatkorn und Getreide, von hoher Bedeutung für eine mittelalterliche Stadt, in der wie in Frankfurt ein großer Teil der Bevölkerung von der Bodenbestellung lebte, wurde damals, wenn auch in bescheidenem Maße, von Frankfurter Juden betrieben. Auf zweierlei Weise konnten sie in den Besitz von Getreide gelangen, wenn wir von den Meßgelegenheiten absehen. Zunächst, wenn ihnen solches als Pfand gegeben und nicht eingelöst ward, ferner, wenn ihnen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Ackergelände zugesprochen wurde, sie durften dieses dann bestellen lassen und die Ernte fiel ihnen zu. Denn die Bestimmung, daß sie versetzte Grundstücke nach Jahr und Tag zu veräußern hätten, stammt erst aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts[2]). So sammelte sich bei manchem Juden ein mehr oder minder großer Vorrat an Getreide, mit dem er Handel treiben konnte[3]).

Diese Art von Geschäften boten dem Juden auch ein Mittel, sich dem Trödelhandel zu entwinden und sich dem eigentlichen Handel wieder zu nähern. So verstehen wir auch, daß der Jude sein Lager zu vergrößern suchte, und zwar auf folgende Weise. Er verlangte, wie aus einer Anzahl von Urkunden hervorgeht, von seinen Getreideschuldnern die Rückzahlung der Schuld nebst Zins nicht in Geld, sondern wieder in Getreide. Oft handelt es sich dabei um nicht unbedeutende Posten, wie um $42^1/_2$ Achtel Weizen[4]) oder um 30 Malter Weizen[5]), 64 Achtel Korn[6]) usw.

---

[1]) Siehe Urkundenbuch S. 425, 500, 750, Anm. 1. Daß der Schreiner (kistener) Salman auch mit Pferden handelt, ist keineswegs auffallend. Den Handwerkern war neben ihrem eigentlichen Gewerbebetrieb der Handel keineswegs verboten; Pelzhändler, Wollweber und Metzger exportierten damals auch Wein. Siehe Dietz, l. c.

[2]) Erst die sog. Stättigkeit von 1424 gebot den Juden den sofortigen Verkauf des ihnen überwiesenen Besitzes an Christen. Siehe Bücher, Die Bevölkerung Frankfurts, S. 573, Anm. 2.

[3]) Für den reinen Getreidehandel folgende Belege: Hennechin Walter versetzt dem Juden Mennechin all sein Gut für 30 Achtel Getreide — halb Korn, halb Weizen —, die er ihm in der Alten Messe zurückzugeben verspricht. Auch noch andere Christen werden in den Gerichtsbüchern erwähnt, die bei ihm Getreide entleihen. Ferner, dem Juden Kirson schulden der Schulze Gotzo von Eckenheim, Johann von Massenheim, ferner Henkin verschiedene Achtel Weizen; dem Morse (Mose) ist Fulgwin 7 Achtel und 1 Simmer Getreide schuldig, Jakob hat von Heil Monich $5^1/_2$ Achtel Weizen zu fordern usw. Fast darf man die beiden erstgenannten Juden als Getreidehändler betrachten.

[4]) Siehe Urkundenbuch S. 369, 426, 427.

[5]) L. c. S. 377.

[6]) L. c. S. 554, 557, 710; siehe auch S. 340, 349, 365, 367, 369, 382 usw.

Ein weiterer Handelsartikel der Frankfurter Juden war der Wein.

Aus den Insatzbüchern ersehen wir, daß den Juden öfters auch Weingelände verpfändet wurden. Auch diese, wie die Äcker, sobald sie ihnen durch richterliches Urteil zuerkannt worden waren, durften sie bestellen oder, was wohl wahrscheinlicher war, bestellen lassen, und der Ertrag gehörte ihnen. Schon allein für Kultuszwecke bedurften sie Wein, und zwar solchen, der den mosaischen Vorschriften entsprach[1]), den sog. „Judenwein", der aber im Gegensatz zum Trinkwein steuerfrei war[2]).

Aber diese aus eigenen Weinbergen geerntete Weinmenge wollte wohl nicht viel besagen gegen diejenige, die in den Besitz des Juden, teils als verfallenes Pfandobjekt, teils durch Arrestbelegung auf die Weinvorräte eines zahlungsunfähigen Schuldners gelangten[3]). In manchen Fällen handelte es sich dabei um große Mengen; so wenn Joseph von Miltenberg wegen einer Forderung von 1200 Gulden Arrest auf verschiedene Weinlager in Frankfurt legt[4]).

Auf diese Weise kam mancher Jude zu ansehnlichen Weinvorräten. Einen Teil davon setzte er wohl direkt an Käufer ab[5]), aber in vielen Fällen lieh er Wein auch gegen Geld aus. So lautet der Schuldbrief Hartmud Geltmars, Folkers und anderer über 15 Gulden und 2½ Ohm Wein (gutes, lutirn gemeynen wins Franckinfurter maszis)[6]); Fritz vom Falltor, seine Frau und eine Anzahl Hochstädter schulden dem Seligmann von Linnich 14 gute, schwere Gulden und 4 Ohm guten, lautern Weines[7]). Heile Hut und seine Frau Else nehmen ein Darlehen von dem Juden Liebmann auf ebenfalls in Höhe von 14 Gulden und 4 Ohm Wein[8]). Zahlreiche andere Fälle finden wir in den Gerichtsbüchern der verschiedenen Jahre[9]).

Bei der Zurückzahlung des entliehenen Weines war es für den jüdischen Gläubiger fast noch wichtiger als bei Getreidedarlehen, daß die Schuld nebst Zinsen in natura bezahlt werden sollte. Denn der Wein war nicht nur ein guter Verkaufs-, sondern auch ein wert-

---

1) Siehe 3. Buch Moses, Kap. XIX, Vers 23.

2) Die Trinkweinsteuer tritt in den Rechenbüchern zuerst 1394 auf (Urkundenbuch S. 278), einzelne Juden (Joseph von Erkelenz und Wolf von Seligenstedt) zahlen den hohen Betrag von 5 Gulden.

3) Urkundenbuch S. 394, 596, 689, 691.

4) L. c. S. 228.

5) L. c. S. 522, 741.

6) Urkundenbuch Nr. 286, S. 113, vom 13. Januar 1380.

7) L. c. Nr. 318, S. 126.

8) L. c. Nr. 455, S. 208 u. 209.

9) Siehe Urkundenbuch S. 462, 471, 488, 602, 709, 711, 726, 744, 796 usw. Welche Rolle damals der Handel mit Wein in Frankfurt einnahm, siehe Dietz, S. 65; Kriegk, Deutsches Bürgertum, S. 316ff.; Bücher, l. c., S. 216; Böhmer-Lau II, S. 541.

voller Spekulationsartikel. Gar mancher Frankfurter war durch den Gewinn, den der Handel mit Wein abwarf, zu einem reichen Manne geworden[1]). Besonders zu Meßzeiten war bei günstiger Marktlage ein großer Gewinn damit zu erzielen. Also auch hier das Bestreben, sich vom Trödel zum Handelsgeschäft aufzuschwingen.

Ob sich damals noch die Frankfurter Juden am Export des heimischen und vorzüglich des elsässischen Weines, der zu Schiff von Straßburg nach Frankfurt kam[2]), beteiligten — aus Hoffmanns öfters zitiertem Werke wissen wir, wie stark die Juden im früheren Mittelalter noch bis ins XIII. Jahrhundert hinein am Weinexport interessiert waren — lasse ich bei dem Fehlen von Nachrichten darüber dahingestellt[3]).

Außer den bereits erwähnten Handelszweigen kommt auch der Tuchhandel der Frankfurter Juden in Betracht. Frankfurter Tuche waren am Ende des Mittelalters stark verlangte Ware, die tief nach Polen, Ungarn, Italien ausgeführt wurde[4]). Tuche waren nach Ausweis der Gerichtsbücher die Hauptpfandobjekte[5]). Man sehe nur, was Richard von Winden seinen Gläubigern alles als Pfand gibt! Dem Mose von Miltenberg 2 Mechelnsche Tuche für ein Darlehen von 60 Gulden, dem Vater des Mose Löwensche und Diemsche Tuche für ein Darlehen von 120 Gulden. Dem Liebermann von Linnich hat derselbe Richard von Winden 10 Mechelnsche Tuche, jedes im Werte von 20 Gulden, dem Süßkind von Weinheim gar 20 Tuche zur Sicherheit gegeben[6]). Hier und auch sonst[7]) handelt es sich um große Tuchposten.

Die Frankfurter Juden nahmen Tuche äußerst gern als Pfänder, denn wenn sie auch in gewöhnlichen Zeiten nicht viel Gelegenheit hatten, sie vorteilhaft zu veräußern, so doch zur Zeit der beiden Messen, „in der messe fryheit, so allermenniglichen erlaubt ist zu kauffen und zu verkauffen". Noch besaßen sie im XIV. Jahrhundert das Recht, wie sie auch in einer Eingabe aus viel späterer Zeit an den Rat hervorheben[8]), das Gewand während der Messe mit der Elle zu messen und zu verkaufen. In späterer Zeit durften sie das Tuch

---

[1]) Dietz (Frankfurter Handel, S. 165) nennt an erster Stelle Bruno von Braunfels, den Erbauer des Braunfels, „eines Wahrzeichens vergangener Handelsherrlichkeit". Auch in unserem Urkundenbuch wird er öfters erwähnt.

[2]) Dietz, l. c.

[3]) Doch siehe hierüber Berliner, Aus dem Leben der deutschen Juden im Mittelalter, S. 75ff. u. S. 133.

[4]) Über den Frankfurter Tuchhandel siehe Dietz, Frankfurter Handel, S. 155, 175/76, 179 und Dietz, l. c.

[5]) Siehe Urkundenbuch S. 186, 343, 355, 358, 365, 366, 367, 407, 427, 483, 494, 510, 531, 536, 541, 542, 544, 548, 602, 607, 729, 768, 773, 789, 750, 850ff.

[6]) Siehe Urkundenbuch S. 186, Nr. 404.

[7]) So auf S. 367 des Urkundenbuches.

[8]) Siehe Bücher, l. c., S. 584 und Anm. 1.

nur in ganzen, halben oder Viertel-Stücken losschlagen. Mit Recht macht Bücher darauf aufmerksam, daß darunter kein Großhandel zu verstehen sei[1]). Es war eher eine Beschränkung der Handelsfreiheit, sie sollten als Detailverkäufer den Schneidern keine Konkurrenz machen; sie durften also nur die Tuche an Tuchhändler absetzen.

Auch beim Verkauf von Gewürzen und Spezereien, die als unausgelöste Pfänder in der Hand der Juden zurückgeblieben waren, galten ähnliche Beschränkungen wie beim Tuchhandel. Auch da verbot ihnen die Stättigkeit vom Jahre 1435 aus denselben Gründen den Detailhandel; Juden durften die Gewürze nur in ganzen Säcken oder in Fässern, aber nicht unter 25 Pfund, veräußern[2]).

Solchen Beschränkungen unterstanden aber nicht etwa die Juden allein, sondern auch die christlichen Handel- oder Gewerbetreibenden; auch die christlichen Weber durften z. B. kein Tuch mit der Elle verkaufen. Derartige Verordnungen lagen durchaus im Geiste der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Zeit[3]).

Aus obigen Ausführungen geht wohl hervor, daß die Frankfurter Juden des XIV. Jahrhunderts es verstanden hatten, trotz aller Einschränkungen sich immerhin eine gewisse Stellung im Handel zu sichern.

Auch noch eine andere Möglichkeit bot sich ihnen, sich mit Umgehung der Verbote wenigstens indirekt am eigentlichen Handel zu beteiligen, nämlich indem sie sich heimlich mit Christen assoziierten. Begreiflicherweise schweigen die christlichen Quellen hierüber, die jüdischen dagegen setzen solche gemeinsamen Geschäfte als allgemein bekannt voraus[4]). Andererseits werden wir später sehen, daß Christen (in Frankfurt sogar der Rat) sich an den gewinnreichen Geldgeschäften der Juden beteiligten, ihnen auch Gelder vorstreckten, um sich dabei zu bereichern.

Daß Juden untereinander Kompaniegeschäfte machten, ist selbstverständlich. Wir würden dies von vornherein annehmen, auch wenn es nicht ausdrücklich in den Rechen- und den Gerichtsbüchern vermerkt stände. So handeln gemeinsam David und seine Mutter[5]), David und Samuel[6]), Israel und Jakob von Straßburg[7]). Die Kompagnons werden als „gesellen“ bezeichnet[8]). Andererseits

---

[1]) L. c., S. 585.

[2]) Siehe Bücher, l. c., S. 585. In Nürnberg war ebenfalls den Juden verboten, Gewürze, „die gewogen wurden“, an Christen zu verkaufen. Barbeck, S. 9.

[3]) Siehe die Auseinandersetzungen hierüber bei Bücher, S. 585 u. 586.

[4]) Siehe die Belege bei Hoffmann Nr. 131, S. 121, 190.

[5]) Siehe Urkundenbuch, S. 814; daneben wird auch erwähnt, daß Davids Mutter „besundern phand hat uffgeboten“.

[6]) L. c., S. 821.

[7]) L. c., S. 895.

[8]) So im Rechenbuch 1368 (Urkundenbuch, S. 233). Liepmane von Arwiler und syme gesellen cflor.

betreiben die Eheleute Zorline und Süßkind, jeder von einander gesondert, ihre Geschäfte.

Der Handel mit den erwähnten Gegenständen hatte immerhin, wenn er auch von dem Pfandgeschäft seinen Ausgang nahm, einen großzügigeren Charakter als der eigentliche Trödelhandel, der im Gegensatz zum Großhandel den Blick des Menschen verengt, ihn selbst geschmeidig und schlau macht und lehrt, die Verlegenheit und Not des andern auszunutzen. Nur gar zu leicht haftet von dem Schmutz der Gegenstände, mit denen der Trödler handelt, auch ihm selbst etwas an.

Für den Umfang des Trödelgeschäftes sind nicht sowohl die Urkunden, als vielmehr die Gerichtsbücher die beste Quelle; aus ihnen erfahren wir, was da alles den Juden zu ihrer Sicherheit als Pfand gegeben wurde. Und wenn Johann Emichen von Ortenberg der Jüdin Zorline auf einmal 2 Betten, 6 Bettücher, 6 Tischlaken, 2 Pfühle, 6 gewirkte Kissen, 6 Schleier, 1 Banktuch versetzt, und Henne von Grünstadt ebenderselben 3 silberne Schalen, 3 silberne Löffel, 1 silbernen Becher, 1 Mantel, 1 Rock, 1 halbseidenen Schleier, 5 unten und oben mit Silber beschlagene Becher, dazu 1 silbernen Gürtel, 2 seidene Schleier, 3 goldene Ringe, 4 Butzbacher Tuche, 1 Mantelscheibe und 1 neuen bunten Pelz, ebenfalls auf einmal — um nur zwei Beispiele aus der überreichen Fülle auszuwählen —, da blieb den jüdischen Gläubigern nichts anderes übrig, als die nicht eingelösten Pfänder möglichst vorteilhaft zu verkaufen. Dies konnte wohl noch im XIV. Jahrhundert auf dem Markte oder in der Stadt oder in einem Laden der Stadt, den der Jude sich etwa gemietet hatte, geschehen[1]), vor allem aber auf den beiden jährlichen Messen. Hier hörte ja jede Beschränkung auf, hier galt Handelsfreiheit für Fremde und Einheimische, für Kaufleute und Handwerker, für Laden- und Budeninhaber wie für Hausierer, für Juden und Christen, hier fand sich einheimisches und auswärtiges kauflustiges Publikum von Dorf und Stadt in Menge ein[2]).

Andererseits vermehrte sich gerade durch die Messe der Warenvorrat der Frankfurter Juden. Denn manche auswärtigen Händler, die während der Messe einen Teil ihrer Waren nicht hatten absetzen können, verkauften sie entweder nach Schluß der Messe an die Juden oder ließen die Restbestände, um die hohen Frachtkosten zu sparen, als Pfand bei ihnen zurück, sie hielten sich dadurch die Möglichkeit offen, die Waren bei günstiger Verkaufsgelegenheit durch ihre Einlösung wiederzuerlangen, wenn nicht, so verfielen sie den Juden.

---

[1]) Erst im Jahre 1488 ward den Juden der Verkauf an beiden Stellen verboten.
[2]) Dietz, Frankfurter Handel, S. 18 und S. 163.

So häuften sich im Laufe der Zeit in den Häusern der Juden große Lager von Waren der verschiedensten Art an, zu denen noch die Trödelsachen im eigentlichen Sinne des Wortes hinzukamen, alte, gebrauchte, abgenutzte Gegenstände. Wenn wir in den Gerichtsbüchern unter den versetzten Sachen besonders Kleidungsgegenstände, wie Röcke (tunica, pallium), Wämse, Joppen (wackos), Mäntel, Kogel, Kopfbedeckungen (slappen), Hüte, Hosen, Beinlinge, Schleier usw. finden, so ergibt sich daraus, daß gerade der Kleidertrödel in der Judengasse besonders blühen mußte. In vielen Fällen vermochte ja der Jude die Pfandgegenstände billiger zu verkaufen als der christliche Kaufmann oder Handwerker seine Waren. So ward er für beide trotz aller Beschränkungen, denen seine Tätigkeit unterworfen war, ein unbequemer und gefährlicher Konkurrent. Denn wir begreifen wohl, wie der Jude danach trachtete, die ihm gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die zahlreichen Eingaben und Beschwerdeschriften von christlicher, die Entgegnungen und Verteidigungsschriften von jüdischer Seite geben uns ein anschauliches Bild dieser Kämpfe[1]).

Immerhin war den Frankfurter Juden eine größere Bewegungsfreiheit gestattet, als den Juden in manch anderen Reichsstädten. So sollten sie z. B. in Nürnberg ohne besondere Erlaubnis keine Kaufmannschaft treiben, insbesondere war ihnen untersagt, Wein und Bier an Christen auszuschenken, an Sonn- und Feiertagen Handelschaft zu treiben[2]), nur der Handel mit Fleisch und Pferden blieb ihnen offen. Der Kölner Rat ging sogar so weit, die Juden vom Besuch der Messe auszuschließen[3]).

Zum Schluß möchte ich noch einiges über den Geschäftsbetrieb und die Geschäftsgebräuche der damaligen Juden erwähnen. Wir finden darüber in den jüdischen Quellen manche Bestimmungen, von denen wir annehmen dürfen, daß sie auch in der Frankfurter Gemeinde Geltung hatten, wenn sie auch nicht ausdrücklich für sie verbürgt sind.

Eine derartige wichtige Bestimmung, die des R. Mordechai b. Hillel aus Nürnberg (c. 1298), verbot den Juden einer solchen Stadt, in der Markttage und Messen abgehalten zu werden pflegten, auswärtige Juden vom Handel- und Geldleihgeschäft daselbst fernzuhalten[4]). Ferner durften Juden einem aus ihrer Stadt Weggezogenen nur dann verbieten, daselbst weiter Geschäfte zu treiben, wenn er seine Schulden bereits eingezogen und am neuen Ort ausreichenden

---

[1]) Näheres hierüber, allerdings für die Zeit des XVII. Jahrhunderts, siehe Kracauer, Beiträge zur Geschichte der Frankfurter Juden im dreißigjährigen Krieg in Geigers Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, Band III und IV.

[2]) Barbeck l. c., S. 9 u. 10.

[3]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln II, S. 586.

[4]) Hoffmann Nr. 219, S. 229.

Lebensunterhalt gefunden habe[1]). Also auch hier, wie bei den Christen der Zeit, die Anschauung, daß keiner in den Nahrungszweig des andern eindringen dürfe.

Der wegziehende Jude, der Schuldner zurückließ, sollte seine Forderungen nicht auf einmal einfordern; dadurch hätte er unter Umständen eine Geschäftskrisis heraufbeschwören können. Er mußte sich vielmehr durch die Gemeinde oder einzelne Gemeindemitglieder abfinden lassen, die dann die ruhige Abwicklung des Geschäftes übernahmen[2]).

Das Buch der Frommen[3]) warnt ferner davor, mit Geistlichen Geschäfte zu treiben. Diese Mahnung ist aber nicht als Ausfluß eines etwaigen Christenhasses aufzufassen, denn der Verfasser des Buches verbietet, einen Christen zu belügen; wie man gegen einen Juden ehrlich verfahren solle, so auch gegen einen Christen. Er geht sogar so weit, daß er den Juden beschwört, lieber betteln zu gehen, als sich christliches Geld auf ungerechte Weise anzueignen[4]). Im Geschäftsleben sollen also Christen und Juden gleich behandelt werden[5]). So befiehlt er auch, dem Christen, der an einem Ort Geschäfte machen will, auf Befragen gewissenhaft anzugeben, welcher Kaufmann daselbst geschäftlich zuverlässig sei, welcher nicht. Also nur trübe persönliche Erfahrungen haben den Verfasser des Buches der Frommen diesen Rat erteilen lassen, den er weiter damit begründet, daß man im Geschäft mit Geistlichen sein Geld verliere, weil sie in geschäftlicher Gewandtheit den Juden mehr als gewachsen seien.

An den Halbfeiertagen, zur Zeit des Passah- und des Laubhüttenfestes, waren Warengeschäfte verboten.

Zweifelhaft ist, ob auch für die Frankfurter Gemeinde das „Kundenrecht“ galt, wonach sich kein Gemeindemitglied in den Kundenkreis eines anderen eindrängen sollte, um ihm die Kunden abspenstig zu machen[6]) (also eine Art Verbot von unlauterem Wettbewerb). An anderen Orten aber mußte es sich das ausschließliche Kundenrecht, d. h. den Anspruch, allein mit seinen Kunden

---

[1]) L. c.

[2]) Siehe die Belege bei Hoffmann Nr. 131, S. 121 u. 190.

[3]) Aus dem XIII. Jahrhundert, näheres siehe Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens usw. I, S. 178.

[4]) L. c., S. 185.

[5]) Damit vgl. Sombart in seinem Werke „Der Bourgeois, zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen“, S. 343. „An dem Grundgedanken, dem Fremdling schuldest du weniger Rücksicht als dem Stammesgenossen, ist . . bis heute (von den Juden) nichts geändert worden. Diesen Eindruck hinterläßt jedes unbefangene Studieren des Fremdenrechtes in den heiligen Schriften, im Talmud und in den codices“ usw.

[6]) Mithin galt nicht allein dem Bourgeois alten Stils, wie Sombart l. c., S. 203 meint, die Kundschaft wie ein umfriedeter Bezirk, der dem einzelnen zugesprochen ist, sondern schon im Mittelalter den soliden jüdischen Händlern.

handeln zu dürfen, von der Gemeindeverwaltung erkaufen, die dann jeden anderen von seinem Kundenkreis fernhielt[1]).

Die deutschen mittelalterlichen Gesetzbücher (Sachsen-, Schwabenspiegel usw.) berühren kaum die jüdischen Handelsgeschäfte, der Schwabenspiegel[2]) hat nur die Bestimmung, daß in allen Verkäufen von Waren, die zwischen Christen und Juden stattfänden, das deutsche Recht gelten solle, wenn der Jude sich nicht ausdrücklich sein Judenrecht ausbedungen habe. Worin sich dieses vom Christenrecht unterscheidet, werden wir an anderer Stelle unter dem Abschnitt „Darlehen auf Faustpfand" bringen.

III. Andere Berufe der Frankfurter Juden bis zum Ausgang des XIV. Jahrhunderts.

Wenn auch Handel, Pfand- und Geldgeschäfte die größte Anzahl der Juden in Anspruch nahm, so finden wir in Frankfurt bei ihnen noch andere Berufe vertreten, doch muß dabei bemerkt werden, daß die meisten, die diese Berufe ausübten, daneben ein mehr oder minder ausgedehntes Leihgeschäft betrieben, wie wir dies unzweifelhaft aus den Gerichtsbüchern nachweisen können.

Wir beginnen zunächst mit dem angesehensten Beruf, dem ärztlichen.

Seit dem XIII. Jahrhundert war die Kirche bemüht, den Verkehr zwischen Christen und Juden möglichst zu beschränken, vor allem trat sie gegen die ärztliche Tätigkeit der Juden auf. Die Konzilien verboten den Gläubigen bei Strafe des Bannes, sich jüdischer Ärzte zu bedienen, und die Provinzialsynoden in den einzelnen Ländern, so auch in Deutschland, wirkten in diesem Bestreben weiter. So machte es die Trierer Provinzialsynode des Jahres 1227 den Landesherrn zur Pflicht, die Ausübung der Heilkunde bei Christen, sowie das Darreichen von Arzneien den Juden unter Androhung von Strafen zu verbieten[3]). Die Wiener Kirchenversammlung vom Mai 1267 wandte sich an die Juden selbst, untersagte ihnen, kranke Christen zu besuchen und ihnen ärztliche Hilfe zu gewähren[4]). Aber wie hätten sich die Gläubigen nach diesen Verboten richten können, da ja gerade im XIV. Jahrhundert die Päpste, und unter ihren Augen der römische Senat, dagegen verstießen! Dieser befreite z. B. im

---

[1]) Hoffmann, Nr. 12, S. 138.

[2]) Siehe Schaab, Geschichte der Juden zu Mainz, S. 80ff.

[3]) . . . nec aliquam potionem dent christianis. Aronius, S. 194, Nr. 439.

[4]) Nübling, Die Judengemeinden des Mittelalters S. 85. Scherer S. 334.

Jahre 1376 jüdische Ärzte „wegen der vielen Dienste, die sie den Bürgern täglich durch ihre ärztliche Kunst erweisen“, von jeder Steuer und Abgabe, sowie vom Tragen des Judenzeichens[1]). Papst Bonifazius X. nimmt sogar den verdienstvollen Judenarzt Angelus 1392 unter die päpstlichen Ärzte und Hausgenossen auf[2]).

Und wie in Rom, in ganz Italien und in anderen Ländern, so haben auch in Deutschland die höchsten weltlichen und geistlichen Behörden sich mit Vorliebe jüdischer Ärzte bedient und ihnen ihr volles Vertrauen zugewandt. Der Rat der Stadt Frankfurt hat, wie wir gleich erfahren werden, darin keine Ausnahme gemacht.

Wann zuerst sich ein jüdischer Arzt in Frankfurt niedergelassen hat, können wir nicht mehr ermitteln, jedenfalls erst sehr spät, nicht vor dem XIV. Jahrhundert. Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo die Gemeinde über 200 Seelen zählte, befand sich kein jüdischer Arzt in ihrer Mitte, denn das Martyrologium des Jahres 1241, das uns die in der ersten Judenschlacht Hingemordeten genau mit Namen und Beruf angibt, erwähnt unter ihnen keinen Arzt.

Als solcher wird zuerst in unseren Quellen Isaac (Ysaak) genannt. Im Gerichtsbuch 1345[3]) heißt er medicus judeorum, in dem des Jahres 1347[4]) nur arzit. Der zweiten Judenschlacht im Jahre 1349 ist auch er zum Opfer gefallen.

Vierzehn Jahre später[5]), nachdem den Juden der Aufenthalt in Frankfurt wieder gestattet worden war, also im Jahre 1363, zieht dorthin Meister Jakob, gewöhnlich mit dem Beinamen Judenarzt[6]). Seinen Beruf übte er auch unter Christen aus, und zwar auch außerhalb Frankfurts. Er muß einen gewissen Ruf genossen haben, denn als der Herr von Falkenstein erkrankte, erbat er ihn sich vom Rate, und dieser schickte ihn unter städtischem Geleite auf die Burg[7]).

---

[1]) Siehe Moritz Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden, Heft 1, S. 14: . . . judei cirurgici in eorum arte peritissimi, qui cotidie Romanis civibus fecerunt et faciunt multa servitia et sunt in Urbe utilissimi usw.

[2]) . . . te in nostrum . . medicum et familiarem recipimus et aliorum medicorum et familiarium nostrorum . . numero aggregamus; l. c. S. 17. Siehe auch Carmoly, Histoire des médecins juifs anciens et modernes Tome premier; Vogelstein und Rieger, Geschichte der Juden in Rom.

[3]) Siehe Urkundenbuch S. 410.

[4]) L. c., S. 429.

[5]) Die Vermutung Kriegks (Deutsches Bürgertum, S. 34), daß der Arzt Jakob von Basel, den das Bedebuch 1358 erwähnt, ein Jude gewesen sei, ist schon deshalb hinfällig, weil um diese Zeit noch keine Juden in Frankfurt weilten. Horovitz, Jüdische Ärzte in Frankfurt a. M., S. 5, Anm. 1, pflichtet ihm bei und bemerkt noch, daß er, „wie viele jüdische Ärzte und Ärztinnen nach ihm, außerhalb der Judengasse wohnte“. Dies trifft aber für die jüdischen Ärzte in Frankfurt nicht zu; unsere Quellen erwähnen nichts hierüber, wohl aber, daß Gesuche der jüdischen Ärzte, außerhalb der Judengasse wohnen zu dürfen, vom Rat abschlägig beschieden wurden.

[6]) Siehe die Rechenbücher von 1363 ab.

[7]) Rechenbuch 1376 vom 12. Januar, siehe Urkundenbuch S. 246.

In den Steuerlisten findet er sich noch bis 1391[1]). Neben seiner Praxis betrieb er ein ausgedehntes Geldleih- und Pfandgeschäft. Der Name keines Arztes findet sich auch annähernd so oft in den Gerichtsbüchern erwähnt, als der seine. Wie sehr sich sein Wohlstand gemehrt hatte, geht daraus hervor, daß seine Steuer von 15 Gulden allmählich auf 31 Gulden gestiegen war.

Ein Jahr nach seinem Tode treffen wir als Judenarzt in Frankfurt wiederum einen Isaac. Da ihn die Rechenbücher niemals unter dem Posten „Einnahmen" erwähnen, er also der Stadt keine Steuern zahlt, die Gerichtsbücher ihn aber nur als Schuldner kennen[2]), so wird er ausschließlich seinem ärztlichen Berufe gelebt haben. Er teilte sich in die Praxis mit Vifand. Dieser aber scheint wenig verträglicher Natur gewesen zu sein und lebte mit einzelnen Gemeindemitgliedern nicht gerade im Frieden. Wahrscheinlich konnte er sich deshalb nur kurze Zeit in Frankfurt behaupten (von 1393 bis 1395)[3]). Einen Teil seiner Praxis übernahm dann Salman Pletsch aus Regensburg. Beide scheinen sich ebenfalls ausschließlich auf ihren ärztlichen Beruf beschränkt zu haben, nirgend sind sie in den Gerichtsbüchern als Geldleiher erwähnt. Dieser Umstand und der Ruf, den Salomon Pletsch überall genoß, werden den Rat wohl veranlaßt haben, ihn als städtischen Wundarzt[4]) anzustellen, und zwar mit einem Gehalt von 36 Gulden und 6 Ellen Tuch, „einer farbe, so sie ander ire dienere cleiden". Noch haben wir seine Bestallungsurkunde; sie ist vom 18. Juni 1394 ausgestellt, und zwar für die Dauer eines Jahres[5]). Er verpflichtet sich darin, den Dienern der Stadt und allen denen, die in ihrem Dienst wund werden, ebenso den siechen Leuten[6]) im Spital mit seiner Kunst „bereit" zu sein und keinen Lohn dafür zu nehmen, von den Bürgern und Beisassen aber nur das Geziemende („daz zitlich und bescheidenlich ist"). Bei Streitigkeiten über die Höhe des Honorars hatte sich Salman Pletsch der Entscheidung der beiden Bürgermeister zu fügen. Die Verpflichtung Salmans als städtischer Beamter erfolgte durch Handschlag und Eidesleistung[7]).

---

[1]) Also nicht bis 1396, wie Horovitz S. 5 annimmt.

[2]) Gerichtsbuch 1395, S. 818. Im Gerichtsbuch 1400, S. 885 prozessiert er mit dem Gerber Christian, anscheinend wegen des Honorars.

[3]) Im Gerichtsbuch 1394, S. 797 verklagt er Jakob, der ihn mit Schlägen mißhandelt habe, ebenso prozessiert er mit Joseph, der ihn sogar in den Turm hatte werfen lassen (l. c. S. 799).

[4]) „der stad wondarzt" heißt er im Rechenbuch 1395 (Urkundenbuch S. 279).

[5]) Siehe Urkundenbuch Nr. 428, S. 199 u. 200.

[6]) Horovitz hat juden für luden, was zu ganz falschen Folgerungen führen mußte. Auf Grund dieser Lesart spricht Baas in seinem Aufsatz, Jüdische Hospitäler im Mittelalter (siehe Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums von Brann, 57. Jahrgang, Heft 7/8, S. 456) von einem jüdischen Hospital in Frankfurt, und der Rat habe bestimmt, „daß der Stadtwundarzt Salman Pletsch . . . die siechen Juden im Spital unentgeltlich zu behandeln habe".

[7]) Salman schwört natürlich den Judeneid.

Wenn wir die Bestallungsurkunde des Salman Pletsch mit der von christlichen Ärzten aus dieser Zeit, z. B. der des Hans, genannt Wolf, vom Jahre 1381 und der des Hermann von Worms vom Jahre 1393 vergleichen[1]), so erkennen wir, daß sie sich inhaltlich völlig entsprechen. Nur ist der Dienstvertrag mit den Christen ohne jede Zeitangabe abgeschlossen. Daraus folgt aber keineswegs, daß damit ein Dienstverhältnis auf Lebensdauer gemeint ist, denn am Schluß des Briefes behält sich die Stadt jederzeit das Kündigungsrecht vor[2]). Beide Ärzte erhalten ein geringeres Honorar als Pletsch, Hans Wolf nur 20 Gulden, Hermann von Worms 32 Gulden nebst den 6 Ellen Tuch. Die Eidesformel leisten sie in einer dem christlichen Glauben entsprechenden Form[3]).

Wahrscheinlich ist auch Salman der jüdische Arzt, von dem sich Christen in der ärztlichen Kunst unterrichten ließen. Einen darauf bezüglichen Vertrag aus dem Jahre 1392, in dem Salman Pletsch schon praktizierte[4]), haben uns die Gerichtsbücher erhalten[5]). Danach sollte eine Kommission von Christen und Juden, „die sich uff ärtztie versteen", die Höhe des Unterrichtshonorars festsetzen.

Was Salman Pletsch veranlaßt hatte, aus Frankfurt wegzuziehen[6]), wissen wir nicht. Jedenfalls waren die Erfahrungen, die der Rat mit diesem Judenarzt gemacht hatte, von der Art, daß er Ende 1398 das Amt eines Stadtarztes wiederum einem Juden, dem bereits erwähnten Isaak, übertrug. Als halben Jahreslohn erhielt er 10 Gulden[7]).

---

[1]) Beide Verträge befinden sich im Frankfurter Archiv, Mittelgewölbe B 163, Nr. 3 u. 4.

[2]) „Auch mogen sie mir urlaub geben, wilche tzid sie wollen", wie im Urkundenbuch S. 200.

[3]) Nämlich: sie haben in gudin truwen globit und darnach mit mynen uff gerachten fingern gein der sonnen zu den heiligen gesworn, stede, veste und unverbrochenlich zu haldene etc. Der Pletsche Dienstbrief wird vom Ritter Rudolf von Sachsenhausen gesiegelt, der Wolfsche von ihm selbst, der Hermannsche vom Richter (Polizeibeamten) Jakob Neuhaus.

[4]) Siehe die Klage des Stangenträgers gegen ihn in Gerichtsbuch 1392, im Urkundenbuch S. 780.

[5]) Ich gebe den Wortlaut dieser interessanten Entscheidung aus den Gerichtsbüchern (Urkundenbuch S. 782) wieder: „Item presentibus quattuor (nämlich Schöffen) hant mit urtel gewiset, daz Longmus und der juddenartz sollen nemen cristen und judden, die sich uff artztie versten, und waz die dunckit, daz Longmus dem judden vor sine kunst und arbeid dun sulle, daz gotelich, redelich und bescheidenlich sy, daz sulle er ym geben und sollent beide daran ein gnugen han."

[6]) 1395 war er noch in Frankfurt, das Bedebuch von diesem Jahre (siehe Urkundenbuch S. 298) erwähnt einen Salman als Judenarzt.

[7]) Rechenbuch vom 11. Januar 1399 (Urkundenbuch, S. 283). Offenbar ist dieser Isaak derselbe, den Lersner in seiner Chronik (Buch II, Kap. XVI) unter medici ordinarii mit „Isaak Friedrich, der Jud" bezeichnet; doch setzt er ihn fälschlich ins Jahr 1388. Stricker in seiner Geschichte der Heilkunde in Frankfurt a. M., S. 68, ist Lersner gefolgt, wie schon früher Schudt, II, S. 400, und Kirchner, I, 459.

1395 hatte auch ein Arzt namens Nathan einen allerdings nur ganz kurzen Aufenthalt in Frankfurt genommen[1]). Anscheinend konnte er sich hier nicht behaupten, da der ärztliche Beruf zu übersetzt war.

In den Gerichtsbüchern tritt auch Selekeid „Judenärztin" auf, eine leicht irreführende Bezeichnung, sie ist nämlich die Gattin des Judenarztes Jakob, nicht etwa Ärztin. Erst im XV. Jahrhundert haben wir eine wirkliche Judenärztin[2]).

Auffallend ist, daß sich in dieser und auch in der folgenden Zeit keine jüdischen Hebammen in der Stadt finden[3]).

Frankfurt war nicht die einzige Stadt, die mit Umgehung der kanonischen Verbote Juden als Stadtärzte anstellte. Erwähnen will ich nur, daß der Rat in Basel bis in den Anfang des XV. Jahrhunderts eine Reihe jüdischer Ärzte im städtischen Dienste hatte, so den Wundarzt Gutleben, der fast dreißig Jahre praktizierte. Wie sehr auch er den Anforderungen seiner Herren genügt hat, beweist am deutlichsten die Tatsache, daß sein auf 10 Jahre laufender Dienstkontrakt dreimal erneuert wurde, ferner, daß sein Gehalt von 24 Gulden (1378) auf 50 Gulden (1398) erhöht wurde; im Jahre 1380 erhielt er sogar 61 Gulden. In der Bestallungsurkunde von 1398 wurde er in allen Rechten und Freiheiten den übrigen Bürgern gleichgestellt. Verboten wird ihm aber, sowie seinem Weibe und seinen Hausgenossen, Geld auf Zins auszuleihen, solange er als einziger Jude in der Stadt lebe. Nur wenn noch andere Juden sich daselbst niederlassen und Geld ausleihen, sollte auch ihm dies gestattet sein[4]).

Von sonstigen gelehrten Berufen haben wir natürlich den des Rabbiners. Er führt auch den Titel Rabbi (Rabi), Rebbe (Rebi), Meister[5]), magister judeorum, Judenmeister, Lehrmeister, Hochmeister. Die meisten Namen der Frankfurter Rabbiner sind uns erhalten, allerdings oft nur die Namen. Die Reihe eröffnet einer der berühmtesten Rabbiner des Mittelalters, Simon Hadarschan, der Verfasser des Midrasch Jalkut[6]), so daß es uns nicht wundernehmen darf, daß damals auch aus dem Ausland wißbegierige Jünglinge nach Frankfurt strömten, wie die Liste der Erschlagenen

[1]) Im Gerichtsbuch 1395 erwähnt (Urkundenbuch, S. 878).

[2]) Siehe Kriegk, l. c., S. 558.

[3]) L. c.

[4]) Weitere Beschränkungen, so das Verbot, fremde Juden über Nacht ohne Wissen des Rates zu beherbergen, siehe Günzburg, Die Juden in Basel, in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band VIII, Heft 2, S. 368ff. Auch sonst verdanke ich diesem Aufsatz manche beachtenswerte Notiz.

[5]) Auch die Ärzte führen den Titel Meister.

[6]) Näheres über ihn siehe Epstein in der Zeitschrift Hachoker I, S. 85ff. u. S. 129ff. Die politische Geschichte der Frankfurter Juden bis zum Jahre 1349, S. 5 u. 6.

in der ersten Judenschlacht (1241) zeigt[1]). Dem damaligen Blutbad fielen auch drei Rabbiner zum Opfer, Rabbi Isaak, ben Rabbi Nathan[2]), ferner Rabbi Isaak Habachur und als dritter Rabbiner ebenfalls ein Isaak.

Als sich nach dem Gemetzel allmählich wieder eine Gemeinde bildete, erscheint ein Anselm[3]) als ihr magister, der in ihrem Namen und Auftrag im Jahre 1288 eine Urkunde über den Verkauf eines jährlichen Zinses[4]) unterzeichnet.

Zwei Menschenalter lang hören wir nichts von Frankfurter Rabbinern; erst um 1331 findet sich in den Gerichtsbüchern ein Lehrmeister Abraham, der vielleicht nur Schulmeister war[5]). Um diese Zeit, jedenfalls noch vor der zweiten Judenschlacht, wirkte aber in Frankfurt ein Rabbiner, dessen Ruf weit über die Mauern der Stadt hinaus drang, Rabbi Süßlin Alexander Hakohen, der Verfasser des gefeierten Werkes Agudda (Sammlung)[6]). Es enthält eine Darstellung des Religionsgesetzes im Anschluß an den Talmud und mit Zugrundelegung des Talmudtextes, außerdem aber auch eine große Anzahl Erklärungen und selbständiger, in die religöse Praxis eingreifender Entscheidungen, „die letzte den gesamten Talmud umfassende Bearbeitung“[7]).

Von 1340 ab bis 1344 erscheint in den Gerichtsbüchern Gumpert unter verschiedenen Bezeichnungen, teils als Meister, magister judeorum, teils als Lehrmeister, oder auch Rebe[8]). Um dieselbe Zeit wirken Rebe Girson[9]), ein magister Aaron[10]) und Meister Suzelin von Nürnberg[11]) (1347). Beim Wiedererscheinen der Juden in Frankfurt nach der zweiten Judenschlacht ist in den Rechenbüchern der Lehrmeister Joseph mit dem Beinamen Lampe als Steuerzahler

---

[1]) L. c. S. 11.

[2]) Über ihn siehe Horovitz, Frankfurter Rabbiner, S. 5.

[3]) Ob magister judeorum Rabbiner oder Vorsteher ist, muß von Fall zu Fall untersucht werden. Häufig wurden beide Ämter, da sie Ehrenämter waren, von derselben Person versehen.

[4]) Siehe Böhmer-Lau I Nr. 556, S. 268; Urkundenbuch Nr. 15, S. 6.

[5]) Urkundenbuch S. 332 u. 410.

[6]) Über die Zeit, in der er lebte, siehe Horovitz, l. c., S. 10, Anm. 1. Ob er identisch ist mit Süßkind aus Köln, der in den Gerichtsbüchern und Urkunden der dreißiger und vierziger Jahre des XIV. Jahrhunderts erwähnt wird, oder mit dem Süßkind des Kölner Judenschreinsbuches (siehe Stern und Hoeniger Nr. 364, S. 163 und Nr. 370 u. 371, S. 165), ist zweifelhaft.

[7]) Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Deutschland usw. III, 15; Horovitz, l. c., S. 9. Über den Verfasser der Agudda siehe Weiß, Zur Geschichte der jüdischen Tradition V, 196f., und Michael, Or ha-Chajim, Nr. 476.

[8]) Ob er mit dem in den Urkunden und Gerichtsbüchern um diese Zeit öfters genannten Gumprecht zum Storch identisch ist, ist zweifelhaft, siehe Salfeld, Martyrologium, S. 365.

[9]) Siehe Gerichtsbücher 1344 und 1346.

[10]) L. c. 1345. Rebin Suzman im Gerichtsbuch 1343 ist wohl Frau des Rabbi Suzman.

[11]) Urkundenbuch Nr. 112, S. 40.

mit 18 Gulden angeführt[1]). Von 1374 ab tritt Rabbi Ascher auf[2]), der den Ruf hoher Gelehrsamkeit hatte. Er ist vielleicht[3]) der Verfasser eines ergreifenden Gebetes, das für die Stunde des Märtyrertodes, auf den jeder gefaßt sein und für den sich jeder bereithalten sollte, bestimmt war[4]). Aschers Zeitgenossen waren Lipmann (1366—1373), Isaak von Dieburg (1380) und David (1384). Von den Genannten wissen wir nur, daß sie den Beinamen Meister oder Lehrmeister hatten[5]). Etwas besser sind wir über Meister Meier von Nordhausen unterrichtet. Er lebte zuerst in Cöln. 1381 finden wir ihn als Teilnehmer an der Rabbinerversammlung in Mainz. Ihre Beschlüsse unterzeichnet er mit Meier, Sohn des Märtyrers (Hakadosch) Rabbi Samuel aus Nordhausen. 1385 ist er in Frankfurt. Nach den Rechenbüchern zahlt er die hohe Steuer von 25 Gulden, die das nächste Jahr auf 20 Gulden ermäßigt ward[6]). Zur selben Zeit lebte in der Stadt noch ein Rabbiner namens Meier; sein Geburtsort war vielleicht Fulda, doch wird er nach dem Ort seiner späteren amtlichen Tätigkeit mit Meier aus Erfurt bezeichnet und ist wohl identisch mit dem aus hebräischen Quellen bekannten Meier b. Baruch Halevi. Diesem Manne ist eine Hebung des Rabbinerstandes seiner Zeit zu danken. Er hatte mit tiefem Schmerz gesehen, wie in jenen Tagen wissenschaftlich, religiös und sittlich ungeeignete Elemente sich in das heilige Amt eingedrängt hatten. Die Folge davon war, daß die Rabbiner, besonders in den kleinen Gemeinden, oft ganz ohne Ansehen und Einfluß waren. Darin schuf nun Meier Wandel, indem er durchsetzte, daß erst der für befähigt gehalten werden sollte, das Rabbinat zu verwalten, der als würdiger Schüler eines anerkannten Gesetzeslehrers mit dem Titel Morenu (unser Lehrer) geehrt wurde. Der heilsame Einfluß solcher wissenschaftlich und sittlich hochstehenden Männer zeigte sich bald und machte sich besonders im Unterrichtswesen geltend[7]).

Aber dieser Meier scheint sich selbst nicht tadellos geführt zu haben, jedenfalls ward er im Jahre 1392 vom Frankfurter Rate

---

[1]) 1363 und 1364.

[2]) Rechenbuch des Jahres (Urkundenbuch S. 294). Seine Steuer beträgt 10 Gulden.

[3]) Siehe Zunz, Literaturgeschichte, S. 390f.

[4]) Mitgeteilt bei Horovitz l. c., S. 12.

[5]) Aus den Gerichtsbüchern der betreffenden Jahre.

[6]) Rechenbücher 1385 und 1386 (Urkundenbuch S. 264 u. 265). Über ihn siehe Horovitz, S. 12, und besonders Stern, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte III, Nürnberg im Mittelalter, S. 323. Im Gerichtsbuch 1385 (Urkundenbuch 719) findet sich folgender Vermerk über ihn: Heinr. von Holtzhusen burgermeister hat eynen kumer (Arrest) geuffint uff allis daz von des radis wegin, daz die juden zu Frankinford Meyers, eres robines (!) gudis inne hat (!) fur M. Mark silbers. Nähere Nachrichten hierüber fehlen uns.

[7]) Näheres hierüber bei Stern, l. c., und Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der Juden usw. I, 245—246; siehe auch III, 27. Weiß, Geschichte der jüdischen Tradition, S. 150, 164, 172, 255.

wegen eines Vergehens, „von bruche wegin, als ich widder sie und die iren getan“, wie er selbst in einer noch erhaltenen Urkunde gesteht[1]) — wir wissen nicht, worin sein Vergehen bestanden hat. — eingekerkert, doch auf Verwendung des Königs Wenzel aus der Haft entlassen. In der Urfehde, die er zuvor schwören mußte, verpflichtete er sich bei Strafe von 1200 Gulden, weder gegen den Rat noch gegen die Frankfurter Juden mit Worten, Bannbriefen oder Werken und Schriften vorzugehen. Bald darauf finden wir ihn in Wien, wo er hochbetagt sein Leben beschloß.

Sein Nachfolger in Frankfurt war Süßlin von Speyer, den die Rechenbücher noch bis 1399 aufführen[2]).

Über die Befugnisse der Frankfurter Rabbiner in unserem Zeitraum finden wir in unseren Quellen nur dürftige Angaben, doch ist anzunehmen, daß sie nicht anders gestellt waren, als die Rabbiner der damaligen Zeit in den deutschen Landen überhaupt. Demnach war der Rabbiner das religiöse Oberhaupt der Gemeinde[3]). Als solchem kamen ihm gewisse Ehren und Auszeichnungen zu, so beim Verlesen der Gesetzesrolle an Sabbaten und Feiertagen. Seine Befugnisse waren mannigfaltig, wenn auch nicht scharf abgegrenzt[3]).

In erster Reihe stand er an der Spitze der Lehrhäuser (Jeschiboth), in denen besonders das Studium des Talmuds gepflegt ward. Neben dem offiziellen Gemeinderabbiner hielten sich noch andere Gelehrte in der Stadt auf, die als Vorsteher eigener Lehrhäuser[4]) ebenfalls den Titel Rabbiner führten.

Jüdische Studenten (schaland)[5]) erwähnt das Gerichtsbuch des Jahres 1368[6]).

Außer dieser Lehrtätigkeit übertrug man dem Rabbiner auch die Entscheidung religiöser Fragen, seine Anwesenheit und Mitwirkung bei Eidesabnahmen, Trauungen, Scheidungen und Lösungen der Leviratsehen ward immer mehr üblich. Er ist zugleich als Richter tätig[7]); an ihn wenden sich prozeßführende Parteien,

---

[1]) Sie befindet sich im Frankfurter Stadtarchiv Untergew. E. 43 und ist in Freimanns Zeitschrift für hebräische Bibliographie XI, S. 107 ff. abgedruckt mit dem deutschen und dem hebräischen Text, das erste deutsche Sprachdenkmal in hebräischen Schriftcharakteren. Im Urkundenbuch steht sie Nr. 408, S. 187. Vgl. über ihn Joseph b. Mose, Leket Joscher, Einleitung I, Anm. 166, XLIff.

[2]) Seine Steuer von 20 Gulden ward 1396 auf die Hälfte ermäßigt.

[3]) Das Folgende unter Benutzung von Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens usw. Band III, Kap. II.

[4]) Siehe Bedebuch 1389 (Urkundenbuch S. 294), „lernhus des juden“.

[5]) Schalans wahrscheinlich verstümmelt aus scholans.

[6]) Urkundenbuch S. 467.

[7]) So heißt es auch in einer vom Erzbischof von Mainz am 5. März 1378 für Isaak, der Juden Hoemeister, ausgestellten Instruktion: „Er darf die Zweiungen unter den Juden im Stift Mainz entscheiden, die Juden richten und vorladen nach judeschem Rechten, und wie er entscheidet, so sollen es die Parteien beobachten, ausgenommen die Artikel und Sachen, die vor uns selbst gehören.“ (Mainz-Aschaffenburger Ingrossaturbücher, Band IX, fol. 1378 im Würzburger Archiv.)

damit er durch Vergleich Streitigkeiten schlichte oder auf Grund des mosaisch-talmudischen Gesetzes entscheide. War der Ruf seiner Gelehrsamkeit sehr groß, so wandten sich in solchen Angelegenheiten nicht nur Mitglieder der eigenen Gemeinde an ihn, sondern auch aus weiter Ferne bestürmte man ihn mit Anfragen, die ihn oft in eine weitläufige, zeitraubende Korrespondenz verwickelten.

Neben dieser Wirksamkeit lag dem Gemeinderabbiner noch ein anderes Amt ob: er hatte, wie einst die römischen Zensoren, die Aufsicht über die Sitten. Alles, was zwar nicht den Strafrichter anging, aber doch mehr oder minder in moralischer und sonstiger Hinsicht Anstoß erregte, konnte er vor sein Forum ziehen. Ohne seine Zustimmung durfte in der Gemeinde keine neue Anordnung getroffen werden[1]). Wo dem Gemeindevorstand zugleich eine gewisse Jurisdiktion zustand, führte er den Vorsitz im Kollegium. Um seine Autorität aufrechtzuerhalten und seinen Bestimmungen Nachdruck zu verleihen, standen dem Rabbiner manche Disziplinarmittel, leichtere und schwerere, zur Verfügung. Er konnte Widerspenstigen in der Synagoge vor versammelter Gemeinde eine Rüge erteilen oder gar bei weiterer Renitenz den Bann (Cherem) in seiner milderen oder härteren Form über sie aussprechen. Die letzte Form war sehr gefürchtet; wer 30 Tage in ihm verharrte, dessen Vermögen verfiel dem Fiskus[2]). Aber der Mißbrauch, den manche Rabbiner aus eigennützigen Absichten mit dieser Macht trieben, — in einem kaiserlichen Erlaß vom 3. Mai 1407[2]) wurden ihnen geradezu Erpressungen vorgeworfen, infolge deren sie viele Juden ins Elend gebracht hätten — veranlaßte Kaiser Ruprecht und viele Behörden des Reiches, dagegen einzuschreiten. Auch die jüdischen Gemeinden suchten diese den Rabbinern gegebene Waffe abzustumpfen oder unschädlich zu machen. Während in der Frankfurter Gemeinde die Verhängung des Bannes nunmehr nur mit Wissen und Geheiß der Vorsteher erfolgen durfte, bestand in anderen Gemeinden das Gesetz, daß weder die Rabbiner, noch die Vorsteher, sondern die ganze Gemeinde zum Bann ihre Bewilligung geben mußten[3]).

Der Fall, daß ein Kaiser den etwaigen Bann gegen Juden, die in ihrer besonderen Gunst stehen, von vornherein für ungültig erklärt, begegnet uns nicht selten. So hatte, wie wir wissen, Kaiser Ludwig der Bayer seinem Schwager, dem Grafen Gerlach von

---

[1]) Güdemann, l. c., III, 93, besonders Anm. 4 daselbst.

[2]) Güdemann, l. c., S. 35 u. S. 47.

[3]) Über den Bann siehe besonders Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern, S. 243; Gudemann, l. c., S. 46, 48, 49; Kracauer, Beiträge zur Geschichte der Frankfurter Juden im dreißigjährigen Krieg in Geigers Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, Band III u. IV.

Nassau, zuliebe bestimmt, daß vier jüdische Familie, die dieser in Frankfurt angesiedelt hatte, nicht gebannt werden durften[1]).

Das Amt der Rabbiner war bis zum Ende des XII. Jahrhunderts ein Ehrenamt, ohne Entgelt; das änderte sich später und gab Maimonides Anlaß, heftig gegen die zu eifern, die sich für die Ausübung ihrer Tätigkeit bezahlen ließen[2]); sie verloren ja damit auch ihre unabhängige Stellung der Gemeinde gegenüber. In späterer Zeit, am Ausgang des Mittelalters, sind die Frankfurter Rabbiner Gemeindebeamte mit festem Gehalt, ob schon im XIV. Jahrhundert, läßt sich nicht nachweisen; vielleicht hatten sie nur freie Wohnung. Jedenfalls betrieben die meisten von ihnen noch Geld- und Pfandgeschäfte. Nur bei Ascher und Meier aus Erfurt ist dies nicht nachzuweisen, wenigstens fehlen ihre Namen in den Gerichtsbüchern.

Während sich die Rabbiner nur mit dem höheren Unterricht, dem eingehenden Talmudstudium, abgaben, lag der Elementarunterricht auch in der Frankfurter Gemeinde in den Händen der Schulmeister. Als solchen lernen wir 1341 Menchin Fischelin[3]) (Fiszelin) kennen; dann ist noch von einem Samuel als ehemaligem Schulmeister die Rede[4]), 1375 wird Moise als Schulmeister erwähnt[5]).

Wohlhabende Juden hielten sich besondere Hauslehrer, die Schulmeister genannt wurden[6]). Für den Anfangsunterricht gab es keine öffentlichen Schulen, sondern Privatlehrer unterrichteten die ihnen von den Eltern anvertrauten Zöglinge gegen Entgelt in ihrer Behausung. Den Lehrstoff bildete zuerst der Pentateuch, später leichtere Stellen aus der Mischna und dem Talmud[7]). Der Unterricht schloß mit dem dreizehnten Lebensjahre (der Barmizwa) ab.

Auf die Ausbildung der Mädchen in der hebräischen Sprache legte man wenig Gewicht. Man verfaßte für sie schon frühzeitig Übersetzungen der Bibel und anderer hebräischer Schriften[8]), wohl ins Judendeutsch, das sich aber damals kaum vom ortsüblichen Deutsch unterschied. Schulverfassungen mit Lehrplänen für den

---

1) Siehe Urkundenbuch Nr. 48, S. 14/15: ... noch der banne, den die juden daruͤber tun moͤchten, den wir chreftloz sagen von unserem gewalt.

2) Güdemann III, S. 33.

3) Gerichtsbuch 1341, wohl identisch mit Menlin Fiszelins schulenmeister, siehe Urkundenbuch S. 384.

4) Sannel, quondam schulmeister.

5) Urkundenbuch S. 561.

6) So Kosser, Salmans scholmeister, Urkundenbuch S. 456. Zweifelhaft ist, ob die öfters vorkommende Bezeichnung lermeister (lirmeister) als Rabbiner oder Schullehrer gelten soll.

7) Güdemann, l. c., S. 110.

8) Güdemann, l. c., S. 113.

höheren und niederen Unterricht gab es wohl im nördlichen Frankreich[1]), für die deutschen Juden um diese Zeit fehlen sie.

Wenn auch das Amt des Vorbeters oder Vorsängers in einzelnen Fällen vom Rabbiner mitübernommen wurde[2]), so wurden doch in der Regel dafür besondere Personen angestellt. Am Schluß des XIV. Jahrhunderts werden in Frankfurt die Vorsänger Seligmann (1383), Jakob (1392) und Baruch (Baroch, Barijs) erwähnt[3]); vielleicht war auch Salman Sänger, nach seinem Beinamen zu schließen, ein solcher.

Für die Kleidung des Vorbeters während des Gottesdienstes, für die Art seines Vortrages und auch für sein außerdienstliches Verhalten hatte R. Moses Minz besondere Anweisungen abgefaßt[4]).

Zu den niederen Kultusbeamten gehören auch die Schulklopfer (Schulrufer). Im Jahre 1373 führen die Gerichtsbücher als solche Joseb, 1395 Joselin, 1396 Eberlin, 1397 Salman, 1400 David an. Der erwähnte Baruch hatte für kurze Zeit beide Ämter, das des Schulklopfers und das des Vorsängers zugleich inne. Auch eine Schulkopferin Sara findet sich in dem Gerichtsbuch 1312, wahrscheinlich ist sie aber nur die Frau eines Schulkloppers. Die Aufgabe der Schulklopfer war, die Gemeindemitglieder zum Gottesdienst einzuladen. Wenn auch die Gebetstunden genau bestimmt waren, so zeigte sich doch die Notwendigkeit, zum Frühgottesdienst durch einen Kultusbeamten besonders wecken zu lassen. Dies geschah entweder durch lautes Rufen[5]) vor den einzelnen Wohnungen, daher der Name Schulrufer in den Rechenbüchern, oder auch durch Klopfen an die Haustüren. Die Zahl wie die Aufeinanderfolge der Schläge war genau festgesetzt, in den rheinischen Gemeinden zuerst zwei Schläge, dann nach einer Pause ein dritter, anders in den österreichischen[6]).

Das offenbar geringe Gehalt, das ihnen das Amt eintrug, zwang sie zu anderweitigem Verdienst, und so begegnen wir ihnen häufig in den Gerichtsbüchern als Geldausleihern.

---

[1]) Mitgeteilt von Güdemann, I, S. 92ff.

[2]) So von R. Maharil und seinem Vater, s. Güdemann, III, S. 49. Einer der im ersten Blutbad in Frankfurt getöteten Rabbiner führte den Beinamen Chasan (Vorbeter).

[3]) Baruch hatte 1398 das Amt niedergelegt, denn das Rechenbuch dieses Jahres nennt ihn einen ehemaligen Vorsänger. (Baroch, der jüden vorsenger waz, Urkundenbuch S. 283.) Ob der Name Senger, der sich hin und wieder als Beiname bei Judennamen findet, so Salman sengir, wie Kriegk will, als Vorsänger zu deuten ist (siehe oben), lasse ich dahingestellt.

[4]) Güdemann, III, S. 95—97.

[5]) „Gerufen“ wurde an den Sabbaten und Festtagen, sonst wurde wohl immer und überall „geklopft“.

[6]) Güdemann, l. c., S. 95.

Von sonstigen Beamten finden wir in der Frankfurter Gemeinde den Judenschreiber, auch nur als Schreiber bezeichnet. Er hatte Verträge und sonstige Beurkundungen aufzuzeichnen, vielleicht schrieb er auch die Gesetzesrollen. Als solchen lernen wir 1346 Meier (Meiger)[1]) und 1371 Salman[2]) kennen.

Zweifelhaft ist, was unter der Bezeichnung der „juden schatter" zu verstehen ist[3]), vielleicht Judenschätzer, d. h. der die Vermögen der Gemeindemitglieder für die Steuerveranlagung einschätzte.

Charakteristisch für die Stellung, die damals noch die Juden im wirtschaftlichen Leben einnehmen, ist, daß laut den Gerichtsbüchern noch bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts Juden und sogar Jüdinnen als Unterkäufer, resp. Unterkäuferinnen auftreten, während sie später zu diesem Nahrungszweig nicht mehr zugelassen wurden. Unterkäufer hatten sozusagen amtlichen Charakter, denn sie waren die offiziellen Handelsvermittler zwischen den fremden Verkäufern und den einheimischen Käufern; sie hatten den Bürgern anzuzeigen, wann Waren auf den Markt gebracht worden waren, beim Handel zu vermitteln, das Kaufmannsgut auf etwaige Fehler hin zu prüfen und für die richtige Lieferung der erstandenen Waren zu sorgen[4]).

Jede Art von Waren hatte ihre besonderen sachverständigen Unterkäufer. In den Gerichtsbüchern treten drei jüdische Unterkäufer auf: zwei Frauen, Lewa um 1331[5]), und die „kleine" Sara um 1342[6]) und Samuel um dieselbe Zeit[7]). In welchem Geschäftszweig die Angeführten tätig waren, wissen wir nicht.

Noch ein anderer Nahrungszweig war den Juden oder vielmehr Jüdinnen[8]) gelassen worden, der der „Hocken". In den Achtzigern des XIV. Jahrhunderts betreibt diesen Handel in Landesprodukten, Eßwaren usw. die Jüdin Ellechin[9]). Nach einer Verordnung am

---

[1]) Urkundenbuch S. 412.

[2]) L. c. S. 482.

[3]) „Seligman der juden schatter". Urkundenbuch S. 685, vom Jahre 1383. Ist er identisch mit Seligman, dem Vorsänger, Urkundenbuch, S. 684?

[4]) Nach Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrhundert, S. 251, 252. Er bemerkt dabei (S. 253): „Zur Zeit der Messen scheint im XIV. Jahrhundert der Unterkauf frei gewesen zu sein und zahlreiche Einheimische und Fremde darin ihren Erwerb gesucht zu haben." Näheres über Unterkäufer bei Dietz l. c. S. 378 ff. Es gab sowohl ständige Unterkäufer als auch solche, die nur für Meßzeiten angestellt wurden l. c.

[5]) Siehe Gerichtsbuch dieses Jahres im Urkundenbuch, S. 322 und Gerichtsbücher 1341 und 1344 (Urkundenbuch 400).

[6]) Urkundenbuch, S. 366.

[7]) L. c., S. 362.

[8]) Über diesen Stand siehe Bücher, l. c., S. 249, der noch bemerkt: „Trügt nicht unsere Beobachtung, so wurde das Hockenwerk in Frankfurt . . vorwiegend von Frauen betrieben."

[9]) Gerichtsbuch 1386 im Urkundenbuch, S. 218.

Ende des Jahrhunderts durften die „Hocken" nur in ihren Häusern und auf ihren verzinsten Fenstern feilhalten; wer beider entbehrte, dem sollte auf dem Samstagsberg ein Stand angewiesen werden.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß die Juden in Deutschland, je mehr wir uns dem Ausgang des Mittelalters nähern, sich immer mehr vom Handwerk abgewandt haben —im Gegensatz zu ihren Glaubensgenossen in den slavischen[1]) und romanischen Ländern[2]). Sie tragen aber nicht allein die Schuld daran. Denn die Innungen, die ja nicht nur gewerbliche, sondern auch religiöse Verbände waren, schlossen sie naturgemäß aus, und deren Druck nachgebend, verboten ihnen an verschiedenen Orten die Behörden die Ausübung des Handwerks[3]).

Auch in Frankfurt hatte in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts das Handwerk unter den Juden noch einige Vertreter gefunden. Daß es in der Judengasse jüdische Bäcker und jüdische Metzger gab — wir lernen aus den Gerichtsbüchern den Judenbäcker Fifelin[4]) und den Metzger Ysrahel kennen[5]) — ebenso Judenwirte[6]) und eine Käsemacherin[7]), nimmt uns nicht wunder. Aus religiös-rituellen Rücksichten mußte man den Juden diese Berufe zugestehen[8]). Aber auch an solchen Gewerben, wo derartige Gründe nicht mitsprachen, beteiligten sich die Juden. Ein Schneider Aaron — wie der Name sagt, ein Jude — wird 1328 ins Bürgerrecht aufgenommen und schwört den Bürgereid[9]). Das Schreinerhandwerk betreiben Salman (ca. 1330—1346), von dem es ausdrücklich heißt: „judeus, qui operatur cistas[10])" und Abraham, um dieselbe Zeit[11]). Doch haben die beiden zuletzt Erwähnten sich auch mit Geldverleihen befaßt.

---

[1]) Siehe das Verzeichnis der Prager Judengemeinde von 1546, das uns eine stattliche Anzahl von Handwerkern aufweist, in Geigers Zeitschrift der Juden in Deutschland, Band I, S. 178ff.

[2]) Güdemann, l. c. II, S. 139.

[3]) Siehe Berliner, Aus dem Leben der deutschen Juden im Mittelalter, S. 78, 79, 80; Güdemann, III, S. 169ff.

[4]) Pistor judeorum in den Gerichtsbüchern 1348 (Urkundenbuch S. 437 u. 445) „becker judeus").

[5]) Gerichtsbuch 1342 im Urkundenbuch, S. 370.

[6]) Die Gerichtsbücher verzeichnen einen Vertrag, den der Judenwirt Abraham mit einem Juden wegen seiner halbjährlichen Verköstigung bei ihm abschließt (Urkundenbuch, S. 745). In den Steuerlisten wird er nicht genannt.

[7]) Sie findet sich in den Rechenbüchern 1394 und 1395 mit dem Steuerbetrag von 3 Gulden.

[8]) Aus demselben Grunde (siehe 3. Buch Moses, Kap. XIX, 19) würden wir gern Heilman d. juden, den Kürschner, als Juden ansprechen, aber trotz des Beinamens jude ist er offenbar Christ, ebenso der im Urkundenbuch S. 470 erwähnte Kürschner Ruben, wie aus der ganzen Stelle daselbst hervorgeht.

[9]) Siehe Bedebuch Oberstadt vom Jahre 1328 im Urkundenbuch S. 290.

[10]) Er heißt auch Salman kistener, siehe Urkundenbuch, S. 363, 368, 381 usw.

[11]) Urkundenbuch S. 395.

Zum Schluß haben wir noch der Dienstboten bei den Juden zu gedenken. Die gerichtlichen Verhandlungen führen uns Judenknechte und Judenmägde vor, deren Namen schon auf christlichen Ursprung hindeutet, wie Contzechin, der Knecht Abrahams[1]), Elbil, Magd des Fifelin[2]), Drude, Magd des Arztes Jakob[3]), Else, Magd des Seligman[4]), Jekil, Knecht Nathans[5]). Doch ist das Material zu dürftig, um etwa, wie Bücher es für das XV. Jahrhundert versucht hat[6]), eine Statistik der Haushaltungen mit Angabe der Zahl der Dienstboten aufzustellen. Daß reiche Juden mehrere Dienstboten hielten, was ja eigentlich selbstverständlich ist, sehen wir bei dem Judenarzt Jakob und bei der Zorline. Erst am Ausgang des Jahrhunderts (1380) ward den Juden das Halten christlicher Dienstmägde und Ammen, wahrscheinlich aus Besorgnis vor geschlechtlicher Vermischung, untersagt, von männlichen Dienstboten spricht dagegen der Erlaß des Rates nicht[7]). Dieses Verbot ist aber offenbar nicht streng durchgeführt worden, der Frankfurter Rat hatte es auch nicht aus eigener Initiative gegeben, sondern nur einem Druck des Schwäbischen Städtebundes damit nachgegeben, und so finden wir auch nach dieser Zeit noch Christinnen in jüdischen Diensten, wie Drude im Dienste der Seligkeit[8]), Else im Dienste Seligmanns[9]), und vielleicht Gele in dem der Zorline[10]). Dagegen sind die männlichen Dienstboten seit dieser Zeit fast ausnahmslos Juden.

Im XV. Jahrhundert hielt es der Rat für nötig, bei den Stätigkeitserteilungen die Zahl der Dienstboten, die jede jüdische Haushaltung aufnehmen durfte, genau festzusetzen[11]), weil wohl zu besorgen war, daß unter dem Titel Dienstboten fremde Juden und Jüdinnen widerrechtlich in der Stadt wohnten und keine Steuern zahlten[12]). Jedenfalls ist auffallend, daß sich auch Dienstboten unter den Geldverleihern befanden, die Steuern entrichteten, wie z. B. die Magd Besselin[13]).

---

[1]) Urkundenbuch S. 314.
[2]) L. c., S. 618.
[3]) L. c., S. 918.
[4]) L. c., S. 716.
[5]) L. c., S. 473.
[6]) Bücher, S. 565.
[7]) Urkundenbuch Nr. 319, S. 126. Bereits das Wiener Provinzialkonzil des Jahres 1267 hatte den Juden untersagt, christliche Dienstboten und Ammen in ihren Häusern zu haben. Scherer S. 332.
[8]) Urkundenbuch S. 739.
[9]) L. c., S. 736.
[10]) L. c., S. 826.
[11]) Siehe Bücher S. 586.
[12]) Urkundenbuch S. 255.
[13]) L. c. S. 263.

Das Urkundenbuch, auf das so oft hingewiesen ist, erscheint Anfang Juni dieses Jahres in gleichem Verlage.


UNIVERSITY OF TORONTO
VELUT ARBOR ÆVO

